Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. September 1928 | No. 18

Aus dem Inhalt.

Seite

Die Sinnlosigkeit des Handelskrieges	205
Titelübersetzungen der seit dem 15. 8. erlassenen Gesetze und Verordnungen (Dziennik Ustaw Nr. 79	206
Die Stempelgebühren für Krediteröffnungsverträge	206
Kommission, Agentur und Vermittlung für Rechnung ausländischer Firmen	207
Die kommende Vermögenssteuer	207
Die Aufsicht über den Handel mit Lebensmittel und Gebrauchsgegenständen	208
Darf bei Zahlungsverzug die Wasserleitung gesperrt werden?	208
Aenderungen und Erweiterungen im Zollrückerstattungssystem	209
Polnische Fahrplanverbesserungen für den internationalen Verkehr	210
Bahnpostsendungen	210
Die Zustellung der Briefsendungen	210
Polnische Marktberichte	210
Weltmarktpreise	211
Der Koch vom Welsbach	213
Das neue Fernlenkschiff	213
Die Wärmeleitfähigkeit von Kesselsteinen	214
Arbeitsmarkt	215
Verbandsnachrichten	216

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. September 1928 | Nr. 18

Die Sinnlosigkeit des Handelskrieges.

F. D. Die Entwickelung des deutsch-polnischen Handels illustriert an Hand der Vergleichszahlen für die ersten Halbjahre 1928, 1927, 1926 und 1925 die folgende Tabelle, die auf Grund der neuesten amtlichen polnischen Daten zusammengestellt ist und gleichzeitig erkennen läßt, wie sich der Anteil der übrigen Länder am polnischen Außenhandel seit dem Ausbruch des deutsch-polnischen Zollkrieges verschoben hat. Dabei ist eine ständige Steigerung des deutsch-polnischen Warenaustausches seit 1926 festzustellen, und zwar hat sich der prozentuale Anteil Deutschlands an der polnischen Einfuhr dem Stand vom 1. Halbjahr 1925 stärker genähert, als es bei der polnischen Ausfuhr der Fall ist.

Einfuhr

im 1. Halbjahr

aus:	1928 in 1000 Złoty	1927 in 1000 Złoty	1928 proz. Anteil a. d. Ges.-Einf.	1927	1926	1925
Deutschland	454 726	347 156	25,7	24,6	21,3	34,1
Nordam. Union .	248 902	169 146	14,1	12,0	18,7	12,8
England........	160 173	123 029	9,1	8,7	0,2	7,3
Frankreich	139 646	103 930	7,9	7,4	7,2	5,4
Österreich	115 365	86 296	6,5	6,1	6,4	9,6
Tschechoslowakei	107 802	72 743	6,1	5,1	4,7	5,0
Holland	73 350	57 709	4,2	4,1	3,6	1,5
Brit. Indien.....	55 806	31 224	3,2	2,2	2,9	1,7
Italien	49 055	46 684	2,8	3,3	6,6	4,0
Schweiz	40 348	27 521	2,3	1,9	2,0	1,4
Schweden	38 930	27 861	2,2	2,0	1,3	0,7
Belgien	34 628	21 250	2,0	1,5	1,1	1,6
Ungarn	26 727	26 145	1,5	1,8	1,0	2,8
Danemark	26 074	25 097	1,5	1,8	1,5	1,5
Rumänien	22 030	45 295	1,2	3,2	1,0	1,6
Rußland	20 145	76 794	1,1	5,4	1,0	0,6
Lettland	8 641	7 367	0,5	0,5	0,3	1;2
andere Lander ..	143 192	118 900	8,1	8,4	9,2	7,2
	1 765 540	1 414 147	100,0	100,0	100,0	100,0

Ausfuhr

nach:	1928	1927	1928	1927	1926	1925
Deutschland	390 616	363 579	32,5	29,7	25,7	52,1
Osterreich	153 679	138 989	12,8	11,4	13,1	11,8
Tschechoslowakei	147 412	108 698	12,2	8,9	10,4	7,9
England........	111 220	152 801	9,2	12,5	15,5	6,7
Schweden	55 996	85 635	4,7	7,0	3,8	0,5
Holland	47 122	46 954	3,9	3,8	4,3	2,0
Dänemark	40 013	36 007	3,3	2,9	3,9	1,1
Lettland	27 193	18 420	2,3	1,5	2,7	1,9
Belgien	27 128	31 696	2,3	2,6	2,4	1,3
Rumänien	27 124	44 706	2,3	3,7	2,8	4,4
Italien	23 889	29 273	2,0	2,4	1,6	0,7
Frankreich	20 737	22 764	1,7	1,9	3,6	1,2
Ungarn	18 216	26 745	1,5	2,2	1,7	1,9
Rußland	16 196	28 433	1,3	2,3	1,3	2,6
Nordam. Union .	10 734	9 850	0,9	0,8	1,0	0,7
Schweiz	7 736	10 302	0,6	0,9	1,0	0,3
Brit. Indien ...	712	13 480	0,1	1,1	0,2	0,0
andere Lander ..	77 087	54 376	6,4	4,4	5,0	2,9
	1 202 810	1 222 708	100,0	100,0	100,0	100,0

Was zunächst den polnischen Import anbetrifft, der sich wertmäßig von 1927 zu 1928 um rd. 350 Millionen Złoty oder 24,95% erhöht hat, so stieg die Einfuhr deutscher Waren nach Polen um fast 107,6 Millionen oder ca. 31,2%, d. h. ihre Zunahme war verhältnismäßig größer, als diejenige des Gesamtimports. Dementsprechend hat sich auch Deutschlands prozentualer Anteil an der polnischen Gesamteinfuhr gegenüber 1927 um 1,1%, gegenüber 1926 um 4,4% vermehrt. Jm ersten Halbjahr 1925 war allerdings der deutsche Anteil um 8,4% höher. Hinter Deutschland rangiert an zweiter Stelle, ebenso wie in den Vorjahren, die Nordamerikanische Union, deren Anteil zwar bei weitem nicht mehr so groß gewesen, wie im 1. Halbjahr 1926, jedoch um 2,1% gegenüber 1927 und sogar gegen 1925 um 1,3% gestiegen ist. England hat seit 1926 seinen dritten Platz zu behaupten vermocht, während es 1925 erst an vierter Stelle kam. Ähnlich ist es mit Frankreich, das jetzt an vierter Stelle steht, in der Vergleichszeit 1925 aber nur den fünften Platz einnehmen konnte. Besonders augenfällig ist der Rückgang des österreichischen Imports nach Polen. Im ersten Halbjahr 1925 war es mit einem Anteil von 9,6% an dritter Stelle, während es jetzt auf den fünften Platz hinuntergerückt ist. Wie günstig sich ein möglichst umfassendes Wirtschaftsabkommen auswirkt, zeigt der zunehmende Anteil tschechoslowakischer Waren an der polnischen Einfuhr seit 1926. Hervorzuheben wäre noch der Rückgang des rumänischen Anteils von 3,2% im ersten Halbjahr 1927 auf 1,2% und des russischen Anteils in dem gleichen Zeitraume von 5,4% auf 1,1%.

Auf der Ausfuhrseite ist im ganzen ein wertmäßiger Rückgang um rd. 20 Millionen Złoty oder 1,6% eingetreten. Der Export polnischer Waren nach Deutschland hat aber um rd. 27 Millionen Złoty oder 7,4% zugenommen. Der prozentuale Anteil am polnischen Gesamtexport hat sich gegenüber der Vergleichszeit 1927 um 2,8% auf 32,5% erhöht und gegenüber 1926 sogar um 6,8%, ist aber gegenüber dem ersten Halbjahr vor Ausbruch des Zollkrieges um 19,6% zurückgeblieben. In weitem Abstand hinter Deutschland kommt an zweiter Stelle Österreich mit einem Anteil von 12,8%, das auch in der Vergleichszeit 1925 und 1926 denselben Platz einnahm, 1927 aber hinter England rangierte, das jetzt mit 9,2% an vierter Stelle und hinter der Tschechoslowakei (mit 12,2%) kommt. Gegen 1926 ist der englische Anteil um 6,3% und gegenüber 1927 um 3,3% gefallen. Bemerkenswerterweise hat sich auch der Anteil Rumäniens (wegen des verminderten Imports polnischer Textilien) sowohl gegenüber 1925 wie gegenüber 1927 beträchtlich verringert. Sehr zu beachten ist auch die absolute wie anteilsmäßige Abnahme des polnischen Exports nach Sowjetrußland. Daß man in Polen gute Gründe hat, mit dem polnisch-französischen Handelsvertrag unzufrieden zu sein, haben wir schon des öfteren dargelegt und

wird auch durch obige Statistik bestätigt. Denn während der prozentuale Anteil Frankreichs am polnischen Import ständig zugenommen hat, ist er in der polnischen Ausfuhr seit der Vergleichszeit 1926 um mehr als die Hälfte gefallen.

Die Außenhandelsbilanz zwischen Polen und Deutschland zeigt für 1927 ein Aktivum von 191 439 000 und für 1928 ein solches von 562 730 000 Złoty zu Gunsten Deutschlands. Diese amtlichen polnischen Zahlen beweisen also nicht nur, daß Polen trotz des Zollkrieges und trotz aller genereller und besonderer Maßnahmen zur Abdrosselung der Einfuhr sehr viele deutsche Waren gar nicht entbehren kann, sondern auch, daß der deutsche Handel mit Polen durchaus entwickelungsfähig und ein recht gutes Geschäft ist. Die Sprache dieser Zahlen wird deshalb auch bei den neuen Verhandlungen, die am 10. September in Warschau begonnen haben, nicht überhört werden können, um mit hoffentlich wesentlich schnellerem Tempo als bisher das für beide Länder erstrebenswerte Ziel einer vollkommenen Wirtschaftsverständigung zu erreichen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79 vom 28. 8. 1928.

Verordnungen des Ministerrats:

Pos. 696 (übersetzt) — vom 23. 8. 1928 betr. Einfuhrverbot für Weizen- und Roggenmehl 1917

Verordnungen der Minister:

697 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 31. 7. 1928 über die Ausrottung der Berberitze 1918

698 (übersetzt) — des Post- und Telegraphenministers vom 11. 8. 1928 betr. Gebühren für die Flugpost 1918

699 — des Finanzministers usw. vom 14. 8. 1928 betr. teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. 6. 1924 1920

700 — des Justizministers vom 22. 8. 1928 betr. Bestimmung von Untersuchungsrichtern für Angelegenheiten von aussergewöhnlicher Bedeutung in den Städten Lublin, Lemberg, Posen und Wilna . . 1920

Steuerwesen und Monopole.

Die Stempelgebühren für Krediteröffnungsverträge.

Trotz des bereits anderthalbjährigen Bestehens des Stempelsteuergesetzes herrscht über die Anwendung dieses Gesetzes auf die einzelnen Fälle noch vielfach Unklarheit. Insbesondere gilt dies u. a. für die Entrichtung der Stempelgebühren für Krediteröffnungsverträge. Wir halten es daher für angezeigt, hier einen dieses Thema behandelnden Artikel des „Czasopismo Kas Oszczędności" (Zeitschrift für kommunales Sparkassenwesen) auszugsweise wiederzugeben.

Der zweite Absatz des Art. 134 des Stempelsteuergesetzes lautet: Ein Schreiben, das den Abschluss eines Krediteröffnungsvertrages bestätigt, unterliegt, wofern es sich um Wechselkredit handelt, einer Gebühr in Höhe von 3 zł, in anderen Fällen einer Gebühr von 0,1 Prozent der Kreditsumme. Stempelfrei ist ein Schreiben, das die Zusage der Erteilung eines Darlehns in einem genau bezeichneten Betrage bestätigt.

Zunächst ist die Frage zu beantworten, was unter einem Krediteröffnungsvertrage zu verstehen ist.

Die amtliche Auslegung (Nr. 69 in Nr. 17 des „Dz. Urz. v. J. 1927) besagt, dass ein Krediteröffnungsvertrag dann vorliegt, wenn ein Kontrahent dem andern die Erteilung einer Reihe von Darlehen mit der Massgabe in Aussicht stellt, dass der Kreditnehmer die Höhe der einzelnen Darlehen bestimmen kann, der jeweilige Verschuldungsstand jedoch eine gewisse von vornherein festgesetzte Summe nicht überschreiten darf. Ein solcher Vertrag bietet dem Kreditnehmer die Möglichkeit, eine Reihe von Darlehen aufzunehmen, gewisse Beträge abzuzahlen und im Bedarfsfalle neue Darlehen bis zur Höhe der ursprünglich festgesetzten Summe aufzunehmen. Desgleichen liegt ein Krediteröffnungsvertrag vor, wenn ein Kontrahent dem andern Kredit ohne Festsetzung einer maximalen Schuldsumme eröffnet, indem er sich die Bestimmung der Höhe jedes einzelnen Darlehnsbetrages vorbehält. In der Bankpraxis nennt man derartige Kredite Akkreditive.

Was nun die abgabenfreie schriftliche Zusage der Krediterteilung in einem genau bezeichneten Betrage betrifft, so besagt die angeführte Auslegung, dass sich die Zusage nur auf einen einzigen Darlehnsbetrag in einer von vornherein festgesetzten Höhe erstrecken darf.

Abgabenfrei ist demnach z. B. die Zusage der Erteilung eines Hypothekendarlehns, eines Darlehns gegen Ausstellung eines Wechsels in Höhe des versprochenen Darlehns oder eines Darlehns gegen Verpfändung von Wertpapieren. Dieser Kategorie ist jedoch unseres Erachtens nicht beizuzählen Kontokorrentkredit, der die Möglichkeit bietet, die Bezahlung mehrerer Beträge bis zu einer gewissen Höhe schuldig zu bleiben, und unter Umständen das Merkmal des Akkreditivs annimmt. Der Begriff des Kredits, der sich aus einer Reihe von Darlehen zusammensetzt, und der Begriff des auf einem einmaligen Darlehn beruhenden Kredits sind also auseinanderzuhalten.

Unter dem Begriff Wechselkredit ist nach der erwähnten Erläuterung eine Reihe von Darlehen zu verstehen, bei deren Aufnahme der Kreditnehmer in jedem Einzelfalle einen Wechsel ausstellt oder akzeptiert.

Der Diskontkredit, bei dem die Uebertragung der Wechselforderung auf eine andere Person stattfindet ,fällt nicht unter den Begriff des Wechselkredits. Desgleichen liegt Wechselkredit nicht vor, wenn Blankowechsel verwendet werden oder wenn der Wechsel zwar die Wechselsumme anzeigt, aber lediglich zur Sicherstellung des offenen, im Besitz des Kreditgebers verbleibenden Kredits dient.

Für mündlich abgeschlossene Krediteröffnungsverträge sieht das Gesetz die Entrichtung von Stempelgebühren nicht vor.

Bei Abschluss schriftlicher Krediteröffnungsverträge sind jedoch, soweit die in Art. 134 bezeichneten Fälle in Betracht kommen, Gebühren zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Vertrag von einem oder mehreren Kontrahenten unterzeichnet wurde. Bei Anfertigung mehrerer inhaltlich übereinstimmender Schriftstücke ist die Gebühr nur für das erste Schriftstück zu entrichten; auf den übrigen Schriftstücken ist unter Angabe des Datums und ev. der Tgb. Nr. des ersten zu vermerken, dass die Entrichtung erfolgt ist.

Hierzu sind Stempelmarken zu verwenden, falls die Grundgebühr (ohne 10prozentigen Zuschlag) den Betrag von 100 zł nicht überschreitet. Die Marken sind durch Ueberschreiben der Anfangs- oder Schlussworte des Textes zu entwerten. Der Steuerzahler kann das Schreiben im Original oder als Abschrift auch dem Finanzamt vorlegen. Die Entwertung der Marken durch Ueberschreiben der Unterschriften ist nur dann zulässig, wenn das Schreiben mit den Unterschriften beider Kontrahenten versehen ist und jede Unterschrift sämtliche Marken durchquert.

Ausserdem besteht noch eine dritte Art der Gebührenentrichtung, nämlich die Barbezahlung (auf Grund des Art. 25 des Gesetzes). In diesem Falle ist der Steuerzahler verpflichtet, der zuständigen Finanzkammer ein entsprechend ausgefülltes Muster eines „Stempelabgabenregisters" (rejestr opłat stemplowych) vorzulegen. Die Vorschriften hierfür sind in den §§ 40—45 der Ausführungsbestimmungen enthalten. In dem Muster sind folgende Rubriken auszufüllen: 1. Laufende Nummer, 2. Datum der Eintragung, 3. Datum der in der Rubrik 5 bezeichneten Urkunde, 4. Eventuelle Nummer oder Firmenzeichen der in Rubrik 5 bezeichneten Urkunde, 5. Art des Schreibens (z. B. Vorvertrag), 6. Vor- und Zuname sowie Wohnhort des zweiten Kontrahenten, 7. Grundgebühr, nach der die Stempelgebühr berechnet wurde, in fremder Valuta oder Goldzłoty, in Umlaufszłoty. 8. Stempelgebühr berechnet nach dem Prozentsatz (0,1 Prozent), nach dem ständigen Satz (3 zł), 9. Höhe der fälligen Stempelgebühr, 10. Entrichtet in der Finanzkasse in (Katowice), Datum der Kassenquittung und Position des Kassenbuches, Betrag, 11. Bemerkungen. (Die beiden letzten Rubriken sind für die Finanzkasse bzw. Finanzkammer bestimmt.) Zu dem in Rubrik 9 bezeichneten Betrage kommt noch der 10prozentige Zuschlag, der jedoch nicht anzugeben ist. Die Steuerzahler können auch besondere Register für ständige und prozentische Stempelabgaben führen.

Auf Grund des Art. 25 kann man gleichfalls die Erlaubnis erhalten, die Gebühren für andere Schriftstücke, wie z. B. Quittungen, Provisionsrechnungen, Kontokorrentauszüge usw. bar bezahlen. Hierbei ist jedoch zu betonen, dass die Erlangung dieser Erlaubnis auf dem von ihr erfassten Gebiete die Entrichtung der Gebühren in Marken ausschliesst. Der Steuerzahler darf also Gebühren ein und derselben Art nicht beliebig einmal in bar und ein anderes Mal in Marken entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr muss binnen 3 Wochen erfolgen; diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem das den Krediteröffnungsvertrag bekräftigende Schreiben angefertigt wurde. Soll jedoch mit der Erfüllung des Vertrages vor Ablauf der Frist begonnen werden, so ist die Gebühr vor Beginn der Vertragserfüllung zu entrichten. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass die Gebühren in den Fällen, wo eine Bankfunktionen ausübende juristische Person Krediteröffnungsverträge (mit Genehmigung des Finanzministeriums) in der Eigenschaft des Kreditgebers abschliesst, bei der ersten Benutzung des Kredits entrichtet werden können, soweit es sich um Entrichtung von Prozentgebühren in bar handelt. Diese Erleichterung erstreckt sich also nicht auf die Entrichtung der ständigen Gebühr (von 3 zł).

In dem Falle, wo ein Schreiben einen Krediteröffnungsvertrag ohne Festsetzung einer Höchstsumme bestätigt, ist die Gebühr zum erstenmal vom ersten Darlehnsbetrage zu entrichten, zum zweitenmal von demjenigen Darlehnsbetrage, der die Erhöhung des Verschuldungsstandes über den ersten Darlehnsbetrag herbeiführt, wobei als Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen dem letzten und dem ersten Darlehnsbetrage anzunehmen ist.

Die Verantwortung für die rechtmässige Entrichtung der Stempelgebühren gegenüber dem Staatsschatze tragen beide Kontrahenten solidarisch auch dann, wenn der Vertrag nur von einem Kontrahenten

unterzeichnet wurde; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Vertragsurkunde vom anderen Kontrahenten angenommen wird. Dieser kann sich daher der Verantwortung dadurch entziehen, dass er ein ungenügend gestempeltes Schreiben einfach nicht annimmt.

Wer sich für das einschlägige Gebiet näher interessiert, sei auf die Nr. 7/8 der zitierten Zeitschrift (Czasopismo Kas Oszczędności, Poznań, ul. 27 Grudnia 8) verwiesen, die eine ganze Reihe von Mustern für die Anfertigung von Krediteröffnungsverträgen enthält.

Kommission, Agentur und Vermittlung für Rechnung ausländischer Firmen.

Unter diesem Titel wird im „Tygodnik Handlowy" über die einschlägigen Umsatzsteuervorschriften u. a. folgendes ausgeführt:

Das Gesetz über die staatliche Umsatzsteuer besagt ausdrücklich, dass der Verkauf von Waren für Rechnung von Firmen, die im Sinne dieses Gesetzes keine Gewerbesteuer zahlen, als Kommissionsgeschäft nicht angesehen wird. Als Umsatz aus dem Verkauf solcher Waren wird ebenso wie beim gewöhnlichen Innenhandel der volle Warenwert angenommen.

Diese Vorschriften finden auf Kommissionsunternehmen Anwendung, welche Büros und Warenlager (Konsignationslager) besitzen, aus denen die Waren für Rechnung des ausländischen Kaufmanns verkauft werden; sie beziehen sich dagegen nicht auf alle anderen Vermittler, deren Tätigkeit sich darauf beschränkt, Käufer aufzusuchen und deren Adressen dem ausländischen Händler mitzuteilen, der dann die Ware an die bezeichneten Käufer versendet. Diese Vermittler, die also weder ein Lager führen noch Waren fakturieren oder Forderungen für die gelieferte Ware einheben, entrichten die Steuer von ihrer Provision. Die Führung eigener Büros durch solche Vermittler spielt hierbei keine Rolle (Rundschreiben vom 30. Januar 1926 Nr. 1566). Desgleichen hat gelegentliches, sporadisches, durch besondere Umstände veranlasstes Einkassieren von Forderungen nichts zu besagen (Rundschreiben vom 30. Juli 1927 Nr. 6816). Der Nachweis der Vermittlerschaft wird von der Vorlegung der diesbezüglichen Verträge und Handelsbücher abhängig gemacht.

Da das Leben sich nicht in starre Regeln zwängen lässt, finden sich die beiden Vertretungsarten, Kommissionsgeschäft und Vermittlung, nicht allein in reiner Form, sondern sehr oft auch gemeinschaftlich, in ein und demselben Unternehmen vereinigt, vor. Es könnte scheinen, dass das solche Fälle behandelnde Rundschreiben des Handelsministers vom 13. Juli 1927 an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Darin wird nämlich angeordnet, dass die auf Grund der Handelsbücher festgestellten Kommissionsumsätze für Rechnung ausländischer Firmen nach der vollen Höhe der Umsätze, wie für eigene Rechnung, besteuert werden, die Vermittlertätigkeit dagegen nach der Höhe der Provision. Die Praxis führte in dieser Richtung keine Schwierigkeiten herbei.

Nicht so einfach gestaltete sich die Sache nach Herausgabe des Rundschreibens vom 10. April 1928 Nr. 4008. Danach sollte in dem Falle, wo eine ausländische Firma im Lande Waren direkt verkauft, ihrem Vertreter für das Zustandekommen der Verkäufe eine Provision zahlt und es sich um eine typische Vertretungstätigkeit handelt, die Steuer nicht von der Provision, sondern vom vollen Warenwerte erhoben werden, und zwar selbst dann, wenn der Vermittler vom Zustandekommen der Geschäfte bestenfalls durch Uebersendung der ihm zustehenden Provision erfährt.

Demzufolge begannen die Finanzminister sämtliche Geschäfte mit dem Auslande als für eigene Rechnung getätigt zu behandeln. Eine ganze Reihe von Vermittlern, die eine Provision von 1—2 Prozent bezogen, gerieten dadurch in eine verzwickte Lage, da die Steuer die Provisionssumme mitunter um 100 Prozent überstieg.

Mit Rücksicht auf diese Entwicklung der Dinge wurde am 21. Juni d. Js. ein Rundschreiben erlassen, welches besagt, dass die vorige Auslegung lediglich solche Vertreter betrifft, die sich mit dem Verkauf von Waren für Rechnung ausländischer Firmen befassen und ausserdem von diesen für die Vermittlung des direkten Verkaufs von Waren derselben Art eine Provision beziehen.

Der tatsächliche Stand der Dinge stellt sich auf Grund der bisher ergangenen Rundschreiben folgendermassen dar:

1. Wenn ein Unternehmen sich lediglich mit dem Kommissionsverkauf für Rechnung ausländischer Firmen aus Warenlagern befasst, wird die Steuer vom gesamten Warenumsatz gezahlt, wie wenn das Unternehmen für eigene Rechnung verkaufen würde.

2. Wenn ein Vermittlungsbüro oder eine Vermittlung als persönlicher Gewerbebetrieb sich darauf beschränkt, Käufer aufzusuchen und davon die ausländische Firma zu benachrichtigen, die dann die Waren an die bezeichnetn Käufer versendet und die fälligen Beträge einkassiert, so wird an Steuer 5 Prozent der Provision erhoben.

3. Wenn ein Unternehmen aus Warenlagern verkauft und sich gleichzeitig mit Vermittlung befasst, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Wenn Gegenstand des Verkaufs und der Vermittlung ein und derselbe Artikel ein und derselben Firma ist, wird die Umsatzsteuer stets vom vollen Warenwerte bezahlt, und zwar selbst dann, wenn die Provision von Geschäften herrührt, von deren Zustandekommen der Kommissionär nicht unmittelbar Kenntnis erhalten hat.

Wenn der Kommissionsverkauf vom Lager sich auf einen Artikel (z. B. Sardinen), die Vermittlung aber auf einen anderen (z. B. Oliven) erstreckt, beide Artikel jedoch ein und derselben ausländischen Firma gehören, so wird bei Bestehen von Verträgen und Führung von Handelsbüchern der Besteuerung des einen Artikels (Sardinen) der Gesamtumsatz, des anderen (Oliven) die Provision zugrundegelegt.

In der gleichen Weise wird verfahren, wenn Gegenstand der Kommission und Vermittlung verschiedene Waren sind, die mehreren ausländischen Firmen gehören, wobei der Kommissionär lediglich als solcher im Verhältnis zu einer Firma oder mehreren und als Vermittler im Verhältnis zu anderen Firmen auftritt.

Das Gleiche gilt für den Fall, wenn Gegenstand der Kommission und Vermittlung ein zwei verschiedenen Firmen gehörender identischer Artikel ist.

Als neues Moment führt das letzterwähnte Rundschreiben (vom 21. Juni d. Js.) bei Besteuerung der Unternehmen, die sich mit Kommissions- und Vermittlungsgeschäften gleichzeitig befassen, die Forderung ein, dass die Gewerbepatente für jede dieser Tätigkeit gesondert zu lösen sind, also für den Betrieb eines Kommissionsgeschäfts ein Patent der 1. oder 2. Handelskategorie, ein zweites für die Vermittlungstätigkeit als Gewerbetätigkeit (nach Teil III, Buchst. D des Tarifs) oder ein Patent der 2. Handelskategorie für die Führung eines Handelsvermittlungsbüros.

Die kommende Vermögenssteuer.

Der Ministerrat hat den Entwurf zur künftigen Vermögenssteuer angenommen. Im Sinne dieses Entwurfes soll die Vermögenssteuer *vom 1. Januar 1929 ab* erhoben werden.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt durch Schätzung des Vermögens auf 3 Jahre.

Auswärtige Kapitalien, die als Darlehen nach Polen zufliessen, sollen von der Besteuerung frei sein. Gleichfalls ist die Hauseinrichtung und Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch des Steuerpflichtigen dienen und den Betrag von 10 000 zł nicht überschreiten, frei von der Vermögenssteuer. Es soll ein einheitlicher Steuersatz von 4 pro Mille eingeführt werden. Indessen von Vermögen, die den Betrag von 15 000 zł nicht überschreiten, werden nur 3 pro Mille erhoben.

Die Schätzung und Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt durch die Finanzämter. Die Mitarbeit der Bürgerschaft an den Schätzungsarbeiten, die Vernehmung von Sachverständigen und gerechter Festsetzung der Besteuerungsmerkmale, soll den Steuerpflichtigen im Berufungsverfahren zugesichert werden.

Der Finanzminister soll beauftragt werden, Erleichterung und Niederschlagung nicht einziehbarer Steuerbeträge eintreten zu lassen.

Die Steuerpflichtigen *können* (sie *müssen* nicht) Vermögenserklärungen abgeben. Sie sind aber verpflichtet, solche abzugeben, sobald sie hierzu von dem zuständigen Finanzamt aufgefordert werden.

Der Entwurf sieht für diejenigen Steuerpflichtigen, die freiwillig Vermögensanzeigen abgeben, besondere Vorteile vor. Falls innerhalb der Veranlagungsperiode Vermögensteile ganz oder teilweise verloren gehen, kann die Steuer ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Es ist zu erwarten, dass das Gesetz in nächster Zeit bekannt gegeben wird.

Eine neue Automobilsteuer.

deren Ertrag zu Wegebauzwecken verwendet werden soll, ist von dem Ministerium für öffentliche Arbeiten *beabsichtigt*. Laut dem ausgearbeiteten Entwurf beträgt die Besteuerung für einen privaten Personenwagen 40 zł, je 100 kg, für einen Erwerbszwecken dienenden 50 zł, je 100 kg, und 55 zł je weitere 100 kg, für private Lastautomobile 35 zł, für sonstige Automobile, die zu Erwerbszwecken verwendet werden, 45 zł. Die Einnahmen dieser Steuer werden auf 10 Millionen Złoty jährlich geschätzt. Auf *Pferdegespanne*, deren es in Polen etwa 2 Millionen gibt, soll ebenfalls eine *Steuer eingeführt werden*. Die *Verbrauchssteuer für Automobilbenzin* ist mit 5 Groschen je Liter angesetzt worden.

Die Aufhebung der Steuer für Radioapparate und Zubehör.

die bisher 20, 10 und 2 Prozent betrug und zum Schutze der heimischen Industrie eingeführt worden war, ist von interessierten Kreisen beim Post- und Telegraphenministerium *beantragt* worden. In einer Denkschrift wird ausgeführt, dass diese Steuer eine *starke Belastung* des Handels mit Radioapparaten darstellt und geeignet ist, den Import zu hemmen, der sich im vergangenen Jahre auf etwa 8 Millionen Złoty belief und gegenwärtig angesichts der Zollvalorisierung vollkommen gegenstandslos ist. Die Denkschrift ist von dem Verband elektrotechnischer Unternehmen und des polnischen Rundfunks sowie dem Verband der radiotechnischen Unternehmen in Polen unterzeichnet.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Neue rumänische Einfuhrbestimmungen.

☰ Nach einer Verordnung des Finanzministeriums ist fortan von allen importierten Lebensmitteln und Getränken eine Probe zu entnehmen und dem Laboratorium des Gesundheitsministeriums einzusenden, das feststellt, ob die in Frage kommenden Lebensmittel und Getränke den einschlägigen Kontrollvorschriften entsprechen. — Wolle und Baumwolle, die in einzelnen (getrennten) Stähnen eingeführt werden, werden als für den Einzelverkauf bestimmte Ware behandelt. — Brillengläser werden bei der Einfuhr nach Art. 1016, fertige Brillen nach Art. 1052 verzollt.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Die Aufsicht über den Handel mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

wird durch eine Verordnung des Staatspräsidenten (Dz. Ust. Nr. 36) geregelt, die im Gebiete der Reublik Polen mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien am 24. Juni d. Js. in Kraft getreten ist. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen Produktion und Verkauf von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie die Verwendung der hierzu erforderlichen Rohstoffe und Hilfsmittel. Unter „Gebrauchsgegenständen" versteht das Gesetz insbesondere die Gefässe, Apparate, Vorrichtungen und Zubehörteile, die bei der Herstellung, der Aufbewahrung, dem Mischen, Verpacken, Wiegen und Verbrauch der Waren Verwendung finden, ferner kosmetische Mittel, Spielzeug, Tapeten, Farben, Petroleum, Kerzen usw. Im einzelnen werden bei der Beurteilung folgende Begriffe unterschieden: a) gesundheitsschädliche, b) verdorbene, c) nachgemachte, d) gefälschte Ware, e) falsche Bezeichnung der Ware.

Für gesundheitsschädlich wird eine Ware angesehen, wenn sie giftige oder ansteckende Eigenschaften besitzt oder Bestandteile enthält, die auf die menschliche Gesundheit schädlich einwirken können.

Verdorben ist eine Ware, wenn ihre normale oder ursprüngliche Struktur unter dem Einfluss natürlicher Faktoren, wie der Zeit und der Temperatur, oder durch unzweckmässige Verpackung eine Veränderung erfahren hat, die sie zum Gebrauch untauglich macht.

Nachgemacht (podrobiony) ist eine Ware, wenn sie in einer Weise hergestellt ist, die sie als ein anderes Produkt erscheinen lässt, als sie es in Wirklichkeit ist und nicht die Zusammensetzung, die Eigenschaften und den Wert des eigentlichen Produktes, sondern nur dessen Aussehen hat.

Gefälscht ist eine Ware, wenn an ihr Manipulationen vorgenommen wurden, die darauf abzielen, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und den Wert des eigentlichen Produktes vorzutäuschen.

Falsch bezeichnet ist eine Ware, wenn sie in einer Weise in den Verkehr gebracht wird, die geeignet ist, den Käufer über Ort, Zeit und Art der Produktion, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und den Gebrauchserwt der Ware irrezuführen, oder wenn sie unter einer Bezeichnung auf den Markt gebracht wird, die einem anderen Produkte zukommt.

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften wird von den Wojewodschafts-, Kreis- und Kommunalbehörden ausgeübt. Die technische Prüfung (Analyse) der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände liegt besonderen staatlichen Aemtern ob (Państwowe Zakłady badania żywności i przedmiotów użytku), deren Dienste auch von Privatpersonen in Anspruch genommen werden können. Im Dienste der Aufsichtsorgane üben diese Aemter ihre Tätigkeit unentgeltlich aus; dagegen werden für die Prüfungen, die im Auftrage der Gerichtsbehörden erfolgen, Gebühren erhoben. Stadtgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind verpflichtet, eigene Prüfungsstellen zu unterhalten.

Die Kontrollorgane haben das Recht, die Kontrolle in den Räumen vorzunehmen, in denen die Waren hergestellt, aufbewahrt oder verkauft werden. Die Kontrolle darf jedoch nur in den Stunden stattfinden, die für die Ausübung der Gewerbe- oder Handelstätigkeit bestimmt sind, also nur während der Arbeits- oder Geschäftszeit. Bei Entnahme von Proben haben die Kontrollorgane ein Protokoll anzufertigen und über den Empfang der Proben eine Quittung unter Bezeichnung des Gewichts und des Verkaufspreises der entnommenen Proben auszustellen. Auf Verlangen des Betriebs- oder Geschäftsführers haben die Kontrollorgane eine identische amtlich gestempelte Probe zu hinterlassen. Falls sich herausstellt, dass die Probe einwandfrei ist, kann der Inhaber des Unternehmens vom Staate eine Entschädigung für die Entnahme der Probe verlangen. Gesundheitsschädliche Artikel unterliegen der Beschlagnahme, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen ist. Die davon betroffene Person kann binnen 7 Tagen (vom Tage des Empfanges der behördlichen Bestätigung an) Berufung zu Händen der Behörde, die die Beschlagnahme angeordnet hat, bei der diesem Organ unmittelbar vorgesetzten Behörde einlegen.

Die Strafbestimmungen sind überaus streng. Strafbar sind nicht nur die Vergehen selbst, sondern auch der Versuch und die Anstiftung hierzu.

Die Durchführung der Verordnung wird wohl längere Zeit hindurch auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, da die zur Errichtung von Prüfungsämtern erforderlichen Fachkräfte nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sind.

Zum Begriff der Fabrikneuwertigkeit.

Am 23. Januar 1926 kaufte der Kläger vom Beklagten H. einen 55/70 PS. starken französischen Wagen mit sämtlichem Zubehör einschliesslich Garantie- und Typenschein, Steuerkarte, Zulassungs- und Zollbescheinigung, zum Preise von 13 500 Mark. Bezahlung und Uebergabe des Wagens erfolgten prompt. Der Kläger erhob im Herbst 1926 Klage mit dem Antrag, den Beklagten zur Rücknahme des fraglichen Automobils und Rückgabe des Kaufpreises zu verurteilen. Er stützt seinen Klageanspruch auf das Recht zur Wandlung des Kaufes wegen Fehlens „zugesicherter Eigenschaften". So habe z. B. der Vertreter des Beklagten ihm zugesichert, der Wagen sei fabrikneuwertig. In Wirklichkeit sei der Wagen maschinell nicht einwandfrei und auch schon in Deutschland repariert worden. Alle Instanzen haben die Klage abgewiesen, das Reichsgericht mit folgenden Entscheidungsgründen:

Die vom Kläger als Einrede geltend gemacht „Fabrikneuwertigkeit" des Wagens ist keineswegs als eine vertragliche Zusicherung seitens des Vertreters des Beklagten aufzufassen. Im geschäftsüblichen Sinne bedeutet die Eigenschaft der Fabrikneuwertigkeit bei Verkauf eines fast neuen Wagens in dem ganzen Zusammenhang der je getanen Aeusserungen und Entgegnungen („der Kläger sei doch selbst Sachkenner und sehe doch, dass der Wagen wenig benutzt und fabrikneuwertig sei") nur eine allgemeine Anpreisung seiner Vorzüge wie: der Wagen sei wenig gebraucht und so gut wie neu usw. Dass der Kläger die allgemeine Zusicherung der Fabrikneuwertigkeit nicht als vertragliche Zusicherung ansah, ist mit Recht aus der Tatsache zu schliessen, dass er, obwohl er aus der fast abgelaufenen Steuerkarte ersehen konnte, dass der Wagen nahezu ein Jahr in Deutschland gelaufen war, ihn trotzdem kaufte und auch Kenntnis vom Ablauf der sechsmonatigen Fabrikgarantiefrist hatte. Der Einwand des Klägers, durch die Zusicherung der Fabrikneuwertigkeit habe der Beklagte arglistig gehandelt, geht fehl. Machte der Wagen nämlich dem äusseren Anschein nach den Eindruck, als ob er so gut wie neu sei, dann ist in der blossen Anpreisung der Fabrikneuwertigkeit nicht ohne weiteres ein arglistiges Verhalten zu erblicken. (II 517/27 — 5. Juni 1928.)

Ein Konkurrenzgeschäft im selben Hause.

Es war bisher eine ewige Streitfrage, ob ein Geschäftsinhaber es dulden müsse, dass im gleichen Hause vom Vermieter ein Konkurrenzunternehmen Aufnahme findet, wenn vertragliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Das Reichsgericht hat sich kürzlich mit dieser Frage anlässlich einer Klage beschäftigt und zugunsten der Mieter entschieden. Nach dem Urteil des Reichsgerichts darf der Vermieter in einem Hause ein Geschäft der gleichen Branche nicht aufnehmen, gleichgültig, ob dem entgegenstehende Verträge bestehen oder nicht. Vereinbarungen beim Abschluss eines Mietsvertrages, dass ein Konkurrenzgeschäft im gleichen Hause nicht eröffnet werden darf, sind demnach in Deutschland nicht mehr notwendig. Das Reichsgericht nahm bei seinem Urteil an, dass durch zwei Konkurrenzgeschäfte in einem Haus für das alte Geschäft eine Schädigung entstehe, die Anspruch auf Beseitigung des Konkurrenzgeschäftes, auf Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Miete erhebe. Der Begriff des „gleichen Hauses" ist vom Reichsgericht leider nicht näher umschrieben worden.

Darf bei Zahlungsverzug die Wasserleitung gesperrt werden?

Zu diesen beiden Fragen hat das Kammergericht in Berlin in zwei grundlegenden Entscheidungen (3 U 8026/26 und 14 U 5914/26 — auszugsweise abgedruckt in der Zeitschrift „Gas- und Wasserfach" 1927, Nr. 12) eingehend Stellung genommen.

Das Kammergericht vertritt den Standpunkt, dass die Wasserwerke trotz oder gerade wegen ihrer monopolartigen und im Interesse der Allgemeinheit wirkenden Stellung berechtigt sind, einem Grundstück die Wasserzufuhr zu sperren, wenn der Eigentümer mit der Zahlung des Wasserzinses im Verzug ist. In dem zuerst erwähnten Urteile hält das Oberste preussische Gericht die Sperrung sogar dann für zulässig, wenn Wasserzinsschulden des Voreigentümers nicht bezahlt sind. Der Erwerber eines Grundstückes haftet für die Wasserschulden des Voreigentümers nämlich immer dann, wenn der Wasserlieferungsvertrag eine dahingehende Bestimmung (nämlich, dass der Eigentümer für rückständige Wassergelder seines Vorgängers haftet) enthält und der Erwerber in Kenntnis dieser Bestimmung Wasser entnimmt.

Da insbesondere in der Grosstadt, dem Hauseigentümer nichts anderes übrig bleibt, als das Wasser von dem Werk zu entnehmen, an dessen Leitung das Haus angeschlossen ist, und er schliesslich

früher oder später doch einmal Kenntnis von dem Bestehen einer derartigen Vertragsbestimmung erhält (die übrigens in keinem Wasserlieferungsvertrage fehlt), so bleibt ihm eben nichts anderes übrig, als zu zahlen, wenn er den mit der Sperrung der Wasserzufuhr verbundenen Unannehmlichkeiten aus dem Wege gehen will.

Das Kammergericht hält in dem zuerst erwähnten Urteile eine derartige Bestimmung in dem Wasserlieferungsvertrage, dass der Grundstückseigentümer für die Wasserschulden seines Rechtsvorgängers hafte, ebenso wie die Bestimmung, dass bei Zahlungsverzug die Sperrung der Wasserzufuhr erfolgen kann, nicht für unwirksam, etwa wegen Verstosses gegen die guten Sitten (§ 138 BGB. Art. 152, Abs. II Reichsverfassung) aus dem Grunde, weil die Wasserwerke eine Monopolstellung einnehmen und infolgedessen jedermann infolge der Lebensnotwendigkeit des Wasserbezuges gezwungen ist, von ihnen Wasser zu entnehmen, und sich infolgedessen auch den von ihnen aufgestellten Bedingungen zu unterwerfen gezwungen ist. Vielmehr weist das Kammergericht auf den sich aus der Monopolstellung und aus der Notwendigkeit der Wasserbelieferung ergebenden allgemeinen Lieferungs- und Kontrahierungszwang auch gegenüber wirtschaftlich schwachen oder gar böswilligen Schuldnern hin. Gerade mit Rücksicht auf die Allgemeinheit, als deren Einrichtungen die zumeist in der Hand von Gemeinden befindlichen Werke anzusehen sind, muss vermieden werden, dass sie Schädigungen erleiden, die letzten Endes der Allgemeinheit wieder zur Last fallen. Gerade aus diesem Grunde sei eine Bestimmung, dass der Erwerber für die Wasserschulden des Voreigentümers hafte, nicht unbillig und nicht gegen die guten Sitten verstossend. Der in Anspruch genommene habe immerhin noch den Ersatzanspruch gegen seinen Rechtsvorgänger; ausserdem könne er sich beim Erwerbe des Grundstückes wegen derartiger auf ihn übergehenden Schulden viel leichter sicherstellen als das Werk, das oft erst sehr spät von einem erfolgten Besitzwechsel erfahre.

Aus der Zulässigkeit der vorerwähnten Bestimmung folgt dann aber auch die Zulässigkeit der Wassersperrung bei Zahlungsverzug des Eigentümers — entsprechend dem Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB. —, und zwar unabhängig davon, ob der Schuldner böswillig zahlungsunfähig ist oder nicht.

Für den Hauseigentümer bleibt daher, da die Handlungsweise des Werkes — Sperrung des Wasserbezuges bei Zahlungsverzug — rechtlich zulässig ist, nichts anderes übrig, als die Hilfe der Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen, um etwa durch polizeiliche Anordnung eine Fortsetzung der Wasserlieferung (aus gesundheitlichen Gründen) zu erzielen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte (Klage, Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziele, die Aufhebung der Sperre zu erreichen) ist nach dem Ausgeführten aussichtslos, da privatrechtlich die Handlungsweise des Wasserwerkes unanfechtbar ist.

Was kann nun der Mieter in einem solchen Falle tun, der ja schliesslich von einer solchen Sperre am meisten betroffen wird, zumal wenn der säumige Eigentümer nicht in dem Grundstück wohnt, dem die Wasserzufuhr gesperrt ist? Zu dieser Frage nimmt die andere eingangs erwähnte Entscheidung Stellung.

Durch den zwischen dem Wasserwerk und dem Eigentümer abgeschlossenen Vertrag wird kein selbständiger Anspruch — wenn nicht Ausnahmebestimmungen bestehen — des Mieters auf Wasserlieferung gegen das Wasserwerk begründet, auch nicht unter dem Gesichtspunkte des Vertrages zugunsten dritter (vgl. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 2,274), wenngleich die wirtschaftlichen Vorteile des Vertrages dem Mieter auch zugute kommen.

Die Sperrung der Wasserlieferung bei Zahlungsverzug des Eigentümers stellt fernerhin auch keinen unerlaubten Eingriff in die Rechtsstellung des Mieters dar. Infolgedessen versagen die Klagen aus §§ 862, 863 BGB. (Besitzstörungsklage, die an sich dem Mieter zusteht), ebenso die Klage aus § 1004 BGB., ebenso — bei etwaiger Störung des Gewerbebetriebes eines Mieters infolge der Sperrung — die quasinegatorische Klage entsprechend §§ 12, 862, 1004 BGB.. wie auch die Klage aus § 823 BGB. Desgleichen besteht auch ein Anspruch aus § 826 BGB. nicht, da ein Verstoss des Wasserwerkes gegen die guten Sitten, wie oben ausgeführt, nicht vorliegt.

Aus der weiteren Begründung dieses Urteils und den bei der Besprechung des zuerst erwähnten Urteils Gesagten ergibt sich aber für den betreffenden Mieter folgendes:

Er kann zunächst die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen, um die Sperrung wegen evtl. damit verbundener gesundheitlicher Gefahren zu beseitigen. Versagt dieses Mittel, so kann der Mieter, da für die Wasserwerke infolge ihrer (übrigens auch in dem letzten Urteil ausdrücklich hervorgehobenen) Monopolstellung ein allgemeiner Kontrahierungs- und Lieferungszwang besteht, dem Wasserwerke von sich aus den Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages antragen, den abzuschliessen das Werk gezwungen ist. Er muss dabei aber die Zahlung des auf ihn entfallenden Teiles des rückständigen Wassergeldes anbieten und auch leisten, nicht aber ist das Werk berechtigt, etwa den gesamten rückständigen Wasserzins von ihm zu verlangen.

Dabei kommt es natürlich nicht darauf an, dass dieser Teil genau berechnet wird, vielmehr genügt eine annähernd richtige Schätzung, die in Hand der vorhandenen Unterlagen (Gesamtverbrauch des Grundstückes, Zahl der Personen, Art der Gewerbebetriebe usw.) vorzunehmen ist. Zwar wird die praktische Durchführung der Belieferung des bzw. der einzelnen Mieter, die in der angegebenen Weise mit dem Wasserwerk von sich aus abschliessen wollen, gewisse Schwierigkeiten im Gefolge haben (Aufstellung besonderer Uhren, gesonderte Sperrung der übrigen Zuleitung, Art der Verrechnung), die aber bei gutem Willen und unter Berücksichtigung der Lebensnotwendigkeit der geregelten Wasserbelieferung zu überwinden sind.

Lehnt das Werk diesen Antrag ab, so kann der Mieter auf Erfüllung klagen oder zunächst, unter Hinterlegung des auf ihn entfallenden Teils des rückständigen Wassergeldes im Wege der einstweiligen Verfügung die Beseitigung der Sperrung ihm gegenüber verlangen.

Gegenüber dem Eigentümer ist der Mieter berechtigt, die an das Wasserwerk gemachten und zu machenden Zahlungen von der Miete in Abzug zu bringen.

Zölle.

Aenderungen und Erweiterungen im Zollrückerstattungssystem,

werden soeben im „Dziennik Ustaw" (Nr. 76) in Form von sieben Verordnungen des Finanz-, des Handels- und des Landwirtschaftsministers mit Wirkung ab 22. August d. Js. bekanntgegeben. Neu eingeführt werden Zollrückerstattungen für folgende Waren je 100 kg:

Gusseiserne Erzeugnisse (Pos. 150, Punkt 1—7 einschl. des Zolltarifs) sowie gusseiserne Teile für Heizungen, bearbeitet usw. (Pos. 167, Punkt 36): Erstattung 5 zł. — Emailliertes Blechgeschirr: 26 zł, Verbrennungsturbinen: 25 zł, Streckmetall: 6.90 zł, Kolod. Garn, ungefärbt: 201.50 zł, Kolod. Garn, gefärbt: 227 zł, Viskose, ungefärbt: 70 zł, Viskose, gefärbt: 96 zł, Baumwollgarn, gefärbt: 34 zł, Vigognegarn, gefärbt: 34 zł, mit Wollbeimischung von nicht mehr als 50 Prozent: 45 zł, Wirkwaren aus Baumwolle, gefärbt: 51.50 zł.

Abgeändert werden die bisherigen Erstattungsbeträge für je 100 kg bei folgenden Waren: Wollgarn, gefärbt (bisher 62 zł): 78.50 zł, Wollgarn, baumwollgemischt und gefärbt (60 zł): 69 zł, weisse Baumwollgewebe (2 zł): 3 zł, farbige Baumwollgewebe (43 zł): 51.50 zł, farbige Wollgewebe (82.50 zł): 95 zł, farbige halbwollene Gewebe (63 zł): 69.30 zł, Wirkwaren aus Baumwolle, weiss (2 zł): 3 zł, farbige Wirkwaren aus Wolle (82.50 zł): 95 zł, farbige Halbwollgewebe (63 zł): 69.30 zł, landwirtschaftliche Maschinen und Apparate (10 zł): 13 zł, Küchengefässe, Eimer, Wannen, Fässer usw. aus Stahl- und Eisenblech in einer Stärke von weniger als 4 mm, sowie verzinkt, verzinnt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, lackiert, bemalt oder bedruckt (4 zł): 5.50 zł, Draht, Stahl- und Eisendraht von einer Breite oder Durchm. von 6½ und weniger, ebenso verzinkt, verzinnt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen (3.50 zł): 4.20 zł, Stacheldraht aus Eisen und Stahl, ebenso verzinkt (3.50 zł): 4.30 zł, Stahl- und Eisennägel (3.50 zł): 4.30 zł, Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, poliert, geschliffen oder anders bearbeitet, ebenso mit Zusätzen von Holz, Kupfer u. s. Leg., ferner Nieten, Schrauben, Muttern, Ketten, Stahlflaschen, Hämmer, Beile usw. (3.60 zł): 4.70 zł, Hufnägel (4.50 zł): 5.40 zł, Schaufeln auch mit Holzstielen (4.15 zł): 5 zł, Heu- und Mistgabeln, Spaten, Hacken, Rechen usw. (3.70 zł): 4.80 zł, Eisenbahngüterwagen (4.20 zł): 5.50 zł, Lokomotiven (10.50 zł): 14 zł, Spezialteile für Lokomotiven (10.50 zł): 14 zł, Teile für Waggons, Tender und Dampfmaschinen (4.85 zł): 6 zł, Stahl und Eisen, flach (ausser Band-) in einer Breite über 13 bis 200 mm einschl. und von einer Stärke über 3½ mm; quadratisch und rund im Durchm. über 13—100 mm: winklig in einer Breite von über 40 mm (3 zł): 3.50 zł, Eisenbahnschienen, über 90 mm hoch, auch mit gefrästen Enden und mit Bohrungen (2.50 zł): 2.90 zł, Stahl und Eisen, quadratisch und rund, im Durchm. oder in der Breite über 100 mm; winklig 40 mm breit und weniger; Profileisen und -stahl (T-förmig, doppelt T-förmig, C-förmig, Z-förmig, wulstförmig, oval, halbrund, ferner Fenstersprossen, Geländer-, Trapezeisen und -stahl, sowie anderes ähnlich kompliz. profiliertes) über 40 mm in grösstem Ausmass; Eisenbahnschienen, 90 mm hoch und weniger, auch mit gefrästen Enden und mit Bohrungen, Laschen, Unterlagsplatten, Blech in einer Stärke von 5 mm und mehr (3 zł): 3.50 zł, Stahl und Eisen von kleinen Ausmassen in einer Breite von 13 mm bis 6½ mm gerollt und ungerollt (3.50 zł): 4 zł, Stahl und Eisen, Profileisen und Stahl (wie Punkt 3) in grösstem Ausmass 40 mm und weniger breit; flaches Bandeisen und -stahl in einer Stärke von 3½ mm bis 1½ mm: Universaleisen und -stahl, flach über 200 mm breit, jeglicher Stärke; Blech in einer Stärke unter 5 mm bis 1 mm einschl. (3.50 zł): 4 zł, Eisen und Stahl, Bandeisen und -stahl unter 1½ mm stark; Blech unter 1 mm stark (4.50 zł): 5.30 zł, Stahl und Eisenblech mit Zink überzogen (4.25): 5 zł, Kesselschmiedeerzeugnisse, Reservoirs, Sammelbehälter, Eisenkonstruktionen, Brückenträger, Bassins, Kästen u. dgl., Erzeugnisse aus Eisen- und Stahlblech, ausser den in Pos. 154 bezeichneten (4.50 zł): 5.40 zł.

Verkehrswesen.

Polnische Fahrplanverbesserungen für den internationalen Verkehr

sollen nach den Beschlüssen einer dieser Tage in Warschau abgehaltenen Konferenz der polnischen Staatsbahndirektionen der am 22. Oktober d. Js. in Wien zusammentretenden europäischen Fahrplankonferenz, wie folgt, vorgeschlagen werden: Durch Umleitung des bisherigen Expresszuges Warschau—Paris (über Lodz—Posen) auf die Strecke Kutno—Strzalkowo—Posen soll eine Fahrtverkürzung um 2 Stunden 25 Minuten erreicht werden. Der Transitverkehr durch Polen aus Paris, London, Brüssel und Berlin nach Moskau und dem fernen Osten soll von der Strecke Konitz—Dirschau—Riga auf die Linie über Warschau verlegt werden. Der sogenannte Nordexpress, der dreimal wöchentlich bis Warschau verkehrt, soll einmal wöchentlich von Warschau über Moskau nach Sibirien und Wladiwostok als sogenannter transsibirischer Express durchgeführt werden, in welchem Falle sich die Reise von Paris nach Japan um einen ganzen Tag verkürzen würde. Im Zusammenhang mit der Verlegung der bezeichneten Pariser Expresszüge auf die Linie Kutno—Strzalkowo würde Lodz seine Schnellzugsverbindung mit Posen verlieren. Deshalb müsste der Schnellzug Warschau—Lodz (Fabrikbahnhof) nach Posen weitergeleitet und für Anschluss an die Pariser Züge gesorgt werden. In dem Zuge Warschau—Lodz—Posen würde dann ein direkter Wagen Warschau—Breslau—Dresden laufen und eine Verbindung nach Süddeutschland herstellen. Der Tagesschnellzug Warschau—Posen über Kutno—Strzalkowo soll bestehen bleiben, aber seine Geschwindigkeit auf 70 km erhöhen. Ferner ist beabsichtigt, den Schnellzug Warschau—Berlin (über Thorn—Bromberg) ab Thorn über die Strecke Posen—Bentschen zu leiten, wodurch eine weitere neue Verbindung zwischen Posen und Warschau geschaffen wird. Ausserdem soll mit Rücksicht auf die nächstjährige grosse Landesausstellung in Posen eine direkte Schnellzugsverbindung Posen—Danzig—Gdingen eingerichtet werden. Weiter wird die Einführung eines direkten Schnellzugsverkehrs am Tage zwischen Krakau und Wien über Kattowitz vorgeschlagen sowie die Erstellung von Schnellzügen auf der Linie Leningrad über Dünaburg und Wilna (mit Umsteigen in Zemgale). Endlich soll die Verbindung mit Estland und Finnland über Riga durch Verkürzung des 4½stündigen Aufenthalts in Riga und ferner die Verbindung Lemberg—Budapest über Stryj verbessert werden.

Aenderungen im Personen-, Gepäck- und Expressverkehr.

Am 15. August d. Js. ist ein Zusatz zu dem bereits seit dem 1. Februar d. Js. wirksamen Personen-, Gepäck- und Expressgut-Tarif für den Nachbarverkehr mit Deutschland in Kraft getreten. Dieser Zusatz enthält die neuen, seit 15. August d. Js. erhöhten Tarifsätze. — Am 1. September ist der neue polnisch-tschechoslowakische Nachbartarif für den Transport von Personen, Gepäck und ausserordentlichen Sendungen (Expressgut) in Kraft getreten. Dieser Tarif entspricht den Bestimmungen der am 23. Oktober 1924 unterzeichneten Berner internationalen Konvention über den Transport von Personen und Gepäck, die am 1. Oktober d. Js. auf den polnischen Bahnen wirksam werden wird. — Ebenfalls am 1. September ist ein Zusatz zum Personentarif für den polnisch-rumänischen Nachbarverkehr mit den neuen polnischen Tarifsätzen in Kraft getreten. Durch diesen Zusatz wird gleichzeitig der Transport von Expressgut im polnisch-rumänischen Verkehr eingeführt.

Bahnpostsendungen.

Am 1. August d. Js. sind neue Vorschriften über die Bahnpostsendungen im Inlandsverkehr in Kraft getreten. Danach werden Brief- und Zeitungssendungen unterschieden. Die Ausgabe der Sendungen an die Empfänger erfolgt auf den Bahnhöfen unmittelbar nach Ankunft der Züge, die von Postbeamten begleitet sind.

Das Gewicht eines Bahnhofsbriefes darf 500 gr, das einer Zeitungssendung 20 kg nicht überschreiten. Die Empfänger, die sich zum Empfang der Sendungen nicht alsbald nach Ankunft des Zuges melden, können die Sendungen innerhalb der für die Abhebung von Briefsendungen bestimmten Frist im zuständigen Postamt abholen.

Die Zustellung der Briefsendungen.

Am 1. August d. Js. ist eine Verordnung des Postministers in Kraft getreten, die genaue Bestimmungen darüber enthält, wo und wem die Briefsendungen eingehändigt werden dürfen. Danach können gewöhnliche Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Handelspapiere, Warenproben) in dem in der Adresse bezeichneten Lokal entweder dem Empfänger selbst oder einem seiner Familienangehörigen, einem anderen Hausgenossen, insbesondere einer dort beschäftigten oder wohnenden Person, oder schliesslich dem Arbeitgeber des Adressaten eingehändigt werden. Falls am Eingang zum Lokal (zur Wohnung) des Adressaten ein Briefkasten angebracht ist, kann der Briefträger gewöhnliche vollständig frankierte Briefsendungen hineinwerfen. In den Häusern, in denen spezielle Briefschränke mit Fächern vorhanden sind, erfolgt die Zustellung der besagten Briefsendungen ausschliesslich durch Einwurf in die entsprechenden Fächer.

Die Benutzung von Briefkasten und Briefschränken kommt für die Zustellung von gerichtlichen Schreiben und Briefen mit Zustellungsurkunden nicht in Betracht.

Die Pauschalisierung der Postgebühren.

Im Sinne der Verordnung des Post- und Telegraphenministers vom 30. Juni d. Js. können die Postgebühren für gewöhnliche und Einschreibsendungen im Inlandsverkehr pauschalweise entrichtet werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Postminister.

Nicht in Betracht kommen: 1. Briefsendungen, die für das Ausland bestimmt sind; 2. Zeitungen und Drucksachen, deren Versand nach dem ermässigten Tarif erfolgt.

Die Pauschaulsendungen sind am Schalter unter Benutzung eines Postaufgabebuches aufzugeben. Die Pauschalgebühr für jedes Kalenderjahr setzt alljährlich der Postminister nach Massgabe der Zahl der von der betreffenden Person aufgegebenen Sendungen fest.

Der Paketverkehr mit den Ostseestaaten.

Infolge Ermässigung der Postgebühren in Estland sind ab 1. Juli nachstehende Paketgebühren von Polen nach Finnland über Lettland und Estland eingeführt worden: Bis 1 kg 2.35 Goldfr., über 1—5 kg 4.00, über 5—10 kg 6.60, über 10—15 kg 11.95, über 15—20 kg 16.10 Goldfranken.

Ab 1. Juli sind Expresspakete von Polen nach Schweden bis zum Gewichte von 10 kg zugelassen. Diese Pakete können ohne Wertangabe oder mit einer solchen bis zu tausend Goldfranken aufgegeben werden. Die Gebühren betragen bis 1 kg 6.60 Goldfranken, über 1—5 kg 11.25, über 5—10 kg 18.45. Für Wertpakete erhöhte sich die Gebühr um 50 Prozent. Für die Expresszustellung sind 80 Centimes zu bezahlen. Für die Wertversicherung zahlt man 50 Centimes für je 300 Fr. oder angefangene, sowie eine Expeditionsgebühr von 50 Centimes von jedem Paket.

Der Luftverkehr der „Aerolot“

wird für das erste Halbjahr 1928, wie folgt, beziffert: In 1807 Flügen wurden 507 595 km zurückgelegt, 3312 Passagiere befördert und 93 487 kg Gepäck und Güter sowie 11 561,5 kg Postsendungen. Seit Bestehen der „Aerolot“ werden insgesamt 11 740 Flüge mit 3 347 402 Flugkilometern gezählt, ferner 25 797 Passagiere, 557 550 kg Gepäck und Güter sowie 16 618 kg Post. Die Regelmässigkeit der Flüge betrug 85—100 Prozent. Unglücksfälle wurden keine registriert.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Mitteilungen der Handelskammer.

Die Erlangung von Zollermässigungen. Zu allen Gesuchen um Zollermässigung, vorgesehen im Zolltarif oder bekanntgegeben durch Verfügungen über Zollermässigungen auf Waren zur fabrikmässigen Umarbeitung (z. B. Teer zum Destillieren) bzw. als Hilfsmaterial dienende Waren (z. B. Filze), ist unbedingt die Beifügung einer Bescheinigung der zuständigen gewerblichen Behörde erforderlich, in der die Notwendigkeit der fraglichen Ware anerkannt wird.

Zum Handel mit Griechenland. Die Handelskammer in Posen gibt bekannt, dass bis zum Abschluss des neuen Handelsvertrages mit Griechenland polnische Waren in Griechenland vom 1. 9. 1928 ab nach dem Minimaltarif und griechische Waren in Polen nach dem Normaltarif besteuert werden.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 10. September. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Neuweizen 43—45, Roggen 35.25—36, Weizenmehl 65proz. 63—67, Roggenmehl 65proz. 52, 70proz. 50, Neuhafer 31.75—33.25, Braugerste 36—38, Mahlgerste 33.50—34.50, Weizenkleie 27—28, Roggenkleie 27—28, Viktoriaerbsen 68—73, Folgererbsen 68—73. Gesamttendenz ruhig; der Bargeldmangel erschwert den Umsatz.

Warschau, 10. September. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg frei Warschau im Markthandel: Roggen 37—37.75, Weizen 48—48.50, Braugerste 36—36.50, Grützgerste 34—35, neuer Einheitshafer 37

bis 37.50, Roggenkleie 26—26.50, Weizenkleie 26—26.50, Weizenmehl 4/0 A 86—87, 4/0 78—80, Roggenmehl 65proz. 56—57. Umsatz klein, Stimmung ruhig.

Lemberg, 10. September. Das Geschäft hat sich etwas belebt. Während Weizen im Preise gefallen ist, wird Roggen unverändert gehandelt. Auch in Mahlgerste und Hafer, ersterer zu ermässigten Preisen, besteht gutes Geschäft. Tendenz stark fallend, Stimmung belebt. Braugerste im Börsenhandel 36—37. Marktpreise: Domänenweizen 45.50—46.50, Sammelweizen 44—45, Mahlgerste 27.25—28.75, gemischte Viktoriaerbsen 57—67, Buchweizen 38.50—39.50, Flachs 64—65, Winterraps 73—75, Roggenmehl 65proz. 54.50—55.50, blauer Mohn 128—138, grauer 100—110.

Kattowitz, 10. September. Inlandsweizen 46—47, Inlandsroggen 39—41, Inlandshafer 37—39, Exportgerste 48—50. Frei Käuferstation: Leinkuchen 56—58, Sonnenblumenkuchen 52—53, Weizenkleie 31—32, Roggenkleie 30.50—31.50. Tendenz ruhig.

Danzig, 10. September. Weizen 1. Sorte 11—11.25, 2. Sorte 11, 3. Sorte 10—10.25, Roggen 11—11.25, Gerste 10.75—11.50, Futtergerste 9.75 bis 10.50, Hafer 10, grüne Erbsen 18—23, Viktoriaerbsen 18—23, Roggenkleie 8.75, dicke Weizenkleie 8.75. Zufuhren: Weizen 110, Roggen 81, Gerste 1071, Hülsenfrüchte 215, Saaten 26 t.

Bromberg, 7. September. Weizen 45.25, Roggen 34—35.25, Futtergerste 33—34, Braugerste 36—38, Felderbsen 64—68, Viktoriaerbsen 70—75, Hafer 32—35, Weizenkleie 28.50, Roggenkleie 29. Stimmung schwach. Engrospreise loko Bromberg für 1 kg: Burma I weisse Ware in Säcken zu 200 Pfund 0.84 zł, 2. Sorte 0.78 zł, Bruchreis 0.66 zł, Moulmain I zł 1.10, II zł 1.04, Patna 1.12.

Berlin, 10. September. Weisse Kartoffeln und Odenwälder blaue 2.50—300, Julinieren 3.50—4.00, andere gelbfleischige 3.00—3.40, grossfallende über Notiz, Fabrikkartoffeln 13 Pfg. pro Stärkeprozent.

Vieh und Fleisch.

Posen, 11. September. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission. Es wurden aufgetrieben: 424 Rinder (darunter 76 Ochsen, 146 Bullen, 202 Kühe und Färsen), 2172 Schweine, 414 Kälber und 230 Schafe, zusammen 3245 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 176—180, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4 bis 7 Jahren 150—160, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 130—140. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 150—156, vollfleischige jüngere 136—144, mässig genährte junge und gut genährte ältere 116—126. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 170—180, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 150—160, mässig genährte Kühe und Färsen 130—140, schlecht genährte Kühe und Färsen 100—110.

Kälber: beste, gemästete Kälber 210—220, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 194—200, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 176—184, minderwertige Säuger 160—166.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 148 bis 156, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 124—130, mässig genährte Hammel und Schafe 100—110.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 216—218, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 210—212, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 200—206, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 186—196, Sauen und späte Kastrate 140—180.

Marktverlauf: Ruhig.

Warschau, 10. September. Am heutigen Schweinemarkt wurden 2 bis 2.45 zł für 1 kg Lebendgewicht bei einem Auftrieb von 697 Stück gezahlt. Kälber 2—2.50 zł pro kg Lebendgewicht, aufgetrieben wurden 240 Stück und 713 Ochsen.

Wien, 7. September. In der vergangenen Woche wurden am hiesigen Schweinemarkt 18 752 Tiere aufgetrieben, wovon die polnische Zufuhr allein 15 167 Tiere betrug. Notiert wurden für 1 kg Lebendgewicht: Prima Mastschweine 2.60—2.65 sh, englische Mischlinge 2.20—2.35- fleischige Schweine 1.70—2.35 sh.

Eier.

Kattowitz, 4. September. Am hiesigen Eiermarkt ist das Angebot immer noch sehr schwach, die besten sortierten und durchleuchteten Sorten werden hauptsächlich nach Deutsch-Schlesien und nach Berlin ausgeführt. Beste Sorten im Grosshandel 235—250 zł für 1 Kiste, Durchschnittssorten im Markthandel 9.60—10.80 zł pro Schock.

Krakau, 4. September. Die Firma „Ovum" berichtet: Die inländischen Preise behaupten im grossen und ganzen den Stand der vergangenen Woche. Die Zufuhren sind ausreichend. Im Ausland ist die Tendenz wegen mangelnder Nachfrage schwach. In der letzten Zeit sind hier wieder Korneier aufgetaucht.

London, 3. September. Die Preise haben gegen die vergangene Woche keine Aenderungen erfahren. Die Zufuhren frischer Eier werden täglich kleiner, die Nachfrage ist auch nach kleinsten Sorten gut. Notiert wird für 120 Stück: Dänische Eier 15½—16 lb 15.3—15.6, holländische braune 17—18, gemischte 15—16, litauische ausgesuchte 13.6—14.6, gewöhnliche 11—11.6, mittlere 9.3—9.6, poln. blaue 11—11.6, poln. rote 8.9—9, Posener blaue ausgesuchte 12.6—13, mittlere 9.6—9.9, russische blaue 11, rote 9—9.6, schwarze aus den Kühlhallen 11, blaue 10, rote 9 sh.

Molkereierzeugnisse.

Kattowitz, 7. September. Der erwartete Preisniedergang für Butter ist nicht eingetreten. Zwar hat sich ein gewisser Abbau vorübergehend bemerkbar gemacht, jedoch sind die Preise infolge ständigen Warenmangels auf dem Markte sofort wieder zur früheren Höhe zurückgekehrt. Da die Grosshändler in dieser Zeit sich in Befürchtung eines weiteren Preisabbaues von der Anlegung grösserer Vorräte zurückhielten, ist gegenwärtig der Bedarf sehr gross, was wiederum einen um so grösseren Warenmangel hervorruft. Dazu kommt noch der in Schlesien stark entwickelte Butterexport nach Deutschland, und die Käufleute in Beuthen nehmen jede Menge ab. Gezahlt werden für prima Ware 7 zł für 1 kg loko Lager. Die Preise auf dem Innenmarkt sind infolgedessen dieselben.

Warschau, 5. September. Auf der letzten Sitzung der Preisfestsetzungskommission für Butter wurde beschlossen, die Preise ab 15. d. Mts. wie folgt festzusetzen: Auswahlbutter von 7 auf 7.40 zł, Tafelbutter von 6.40 auf 6.60 zł, Molkereibutter von 6 auf 6.20 zł, Sahnenkäse von 4 auf 4.20 zł, Sahne von 3.60 auf 4 zł für 1 kg im Kleinhandel.

Kattowitz, 4. September. Die Butterzufuhren sind weiterhin gering, da ausserdem noch die besten Sorten nach Deutsch-Oberschlesien ausgeführt werden. Hier ist etwas mehr Landbutter vorhanden, die sich jedoch zur Ausfuhr nicht eignet. Exportware 6.80 zł, Landbutter 6—6.20 zł.

London, 3. September. Die Nachfrage war in der vergangenen Woche etwas kleiner, dänische Butter ist um 20 sh im Preise gefallen. Die amtlichen Kopenhagener Notierungen betragen jetzt 315 Kronen für 100 kg. Die Zufuhren sibirischer und von Kolonialbutter werden in den nächsten Wochen höchstwahrscheinlich geringer werden. Notiert wird amtlich für 1 cwt in sh: Neuseeländische Butter beste gesalz. 180—182—186, ungesalz. beste 186—190, irländische 175—176, ungesalz. 170—180, dänische Butter 186, ungesalz. beste 186—190, poln. Butter 140—150, ungesalz. 162, russisch-sibirische 158—160, ukrainische 164—166.

Gemüse.

Warschau, 6. September. Amtliche Grosshändlerpreisliste des Warschauer Gemüsemarktes. Notierungen für 100 kg in Złoty: Zwiebeln 1. Sorte 32, 2. Sorte 18, grüne Bohnen 70—84, gelbe 42—60, weisses Kraut 20—22, Mohrrüben 20, Tomaten 1. Sorte 50—90, Kartoffeln beim Fuhrwerktransport 13—16, bei Waggontransport 11—12, Meerrettich pro kg 1.50—2.50. Notierungen für 60 Bündchen: Neue Zwiebeln 1. Sorte 16—18, 2. Sorte 12—14, Blumenkohl 1. Sorte 24—30, 2. Sorte 12—16, 3. Sorte 6—8, Oberrüben 18, weisses Kraut 10, rotes 25, ital. 16—24, Majoran 6—8, Mohrrüben 10—12, frische Gurken 3—3.30, Petersilie 18—23, Radieschen in Bündeln 6—7, Salat in Köpfen 10, Sellerie 20—24.

Zucker.

Danzig, 7. September. Notiert wurden für Melasse aus der Kampagne 1928/29 mit Lieferung Oktober/November/Dezember 20.50 Dollar pro Tonne loko Grenze.

Künstliche Düngemittel.

Bielitz, 1. September. Notierungen für 100 kg loko Lager Bielitz einschl. Verpackung, wenn nicht anders angegeben: Pottaschesalz 42proz. ausl. 27 zł, inl. 25proz. 10 t loko Grube 1025 zł, Kainit 10 t lose loko Grube 336 zł, Mineralsuperphosphat 17proz. 17.50, Düngekalk 10 t loko Kalkgrube 140 zł.

Häute, Felle und Leder.

Kattowitz, 7. September. Der hiesige Handel mit ungegerbten Fellen hat sich bisher nicht in dem erwarteten Masse belebt. Die Ausfuhr leichter Kalbsfelle ist normal, im übrigen ist die Lage bei abwartender Stimmung sehr undurchsichtig. Am Inlandsmarkt werden für 1 kg Rindsfelle 4 zł gezahlt. Bei der Ausfuhr werden für leichte Kalbsfelle pro kg 0.45 Dollar und für schwere Kalbsfelle 1.25 Mark für ½ kg erzielt.

Wilna, 4. September. Grosshandelspreise: Leichtes und schweres Rohmaterial 337.50 zł für 100 kg (nur gegen Barzahlung), leichtes und mittleres Sohlenleder 1.15 Dollar für 1 kg, Kruppleder 1. Sorte 1.40 Dollar für 1 kg. Gezahlt wird 30 Prozent in bar. Tendenz fest.

Naphtha und Naphthaerzeugnisse.

Borysław, 5. September. Am hiesigen Markt für Rohnaphtha ist der Kartellpreis mit 195 Dollar für 10 000 kg Rohnaphtha der Marke Borysław unverändert, während die kleineren Raffinerien einen Punkt mehr zahlen. Der während des Krieges vernichtete und nunmehr wieder neu aufgebaute Schacht „Maria Theresia" des Premierkonzerns in Tustanowice bringt es nunmehr nach Bohrungen bis auf 1316.70 m auf 21 Zisternen pro Monat und gegen 1½ cbm Gas pro Minute. Die Anlage neuer Schächte gehört hier zu Tagesangelegenheiten.

Kattowitz, 5. September. Der Benzinabsatz ist hier im Zusammenhang mit dem Sieg des Automobils im Verkehrswesen täglich belebter und besser. Es treffen hier bestimmte Mengen ein, die vom Handel unverzüglich aufgegriffen werden. Die Kartellpreise sind bisher unverändert, gezahlt wird in bar.

Chemikalien.

Warschau, 5. September. Notierungen für 100 kg loko Fabrik ohne Verpackung in Złoty: Techn. Methylalkohol 250, Bisulfat 20, Zinkchlor 50, Zinkweiss-Chlor 40, reines Chloroform 800, zu Narkotisierungszwecken 1800, reines Phenol 275, Formalin 30proz. 220, pharmazeutisches Glyzerin 90proz. 280, techn. weisses 85, Karbid 58—62, Karbolineum 45, Knochenleim 290, Kresol 135, Ameisensäure 85proz. 140 Goldzłoty, Schwefelsäure 66proz. Be 6.98 Goldzłoty, techn. Essigsäure 30proz. 100, Oleum 20proz. 10.55 Goldzłoty. Reines Piridin 12 zł pro kg, präparierter Teer 27.50, Stearin 275, reines Toluen 103.

Bromberg, 5. September. Grosshandelspreise loko Smukała bei Bromberg für 100 kg: Karbid gran. von Nr. 4—7 zł 65.50, von Nr. 7—15 zł 65.50, von Nr. 15—25 zł 69.50, von Nr. 25—80 zł 69.50. Nachfrage verstärkt.

Holz.

Kattowitz, 3. September. Der etwas belebte Bauverkehr hat verstärkste Nachfrage nach Rüststangen und anderem Bauholz zur Folge. Die Bestellungen, besonders die Sendungen aus Kleinpolen, treffen jedoch wegen stärkerem Waggonmangel mit grosser Verspätung ein. Die Preise sind im grossen und ganzen behauptet. Für Grubenhölzer besteht laufende Nachfrage. Die Preise sind nur ca. 4.75 Dollar behauptet.

Lublin, 3. September. Am hiesigen Markt ist das Interesse für Bauholz schwach. Kieferne Tischlerbretter 1. Sorte 110—150 zł, 2. Sorte 95 bis 120 zł, bearbeitete kieferne Zimmermeisterbretter 75—100, gesägtes Kantholz 100—155, gespalten 175—185 für 1 cbm je nach Ausmassen loko Ladestation. Angebot gross, Bedarf mittelmässig. Tendenz ruhig.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 10. September. Das Handelshaus A. Gepner, Grzybowska Nr. 27, notiert folgende Richtpreise für 1 kg in zł: Bankazinn in Blocks 12, Hüttenblei 1.15, Hüttenzink 1.35, Antimon 2.40, Aluminium 5, Zinkblech Grundpreis 1.60, Messingblech 3.60—4.50, Kupferblech 4.40.

Kattowitz, 10. September. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. 1 und die oberschlesischen vereinigten Königs- und Laurahütten, vertreten durch die Gesellschaft für den Vertrieb von Rohmetallen in Warschau, ul. Sienna 11, notieren 210 zł für 1 Tonne Eisen loko Ladestation.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 30. 8.	3. 9.
BAUSTOFFE:				
Holz	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.20	3.20
Zement	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	503.—	503.—
,,	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/- — 55/-	53/- —55/-
Glas	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.40	0.40
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1500.—[11]	1510-1500[11]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	74.-—81.-	74.-—81.-
Chlork.	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	37.50-39.-	—
Harz	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.20	9.20
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop.	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	9.75	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.47	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	220/—	220/—
Soda	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl.	6.12.6	6.12.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	52.—	52.—
Terp'öl	Paris	frs je 100 kg	393.—	—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.02	20.87
	N. Y.	Loko cts je lb	19.10	19.05[15]
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	10.58	10.60
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	19.05	19.15
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,567-0,588	0,567-0 588
	Brssl.	0,80 m breit in fr	10.45-10.60	10.45-10.60
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/9 — 9/0	8/9—9/0
Wolle	Leipz.	Dt.Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	10.68	10.58
Wolle	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	15.50	15.50
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	36.18.9[12]	35.16.3[12]
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl.	30.0.0	30.0.0
Hanf	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	37.0.0[8]	37.0.0[8]
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	97.0—98.0	97.0—98.0
Seide	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	320.—	320.—
Seide	Mail.	Grèges extra 13/15	220.—	220.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	116.—	116.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	13.0-34.10	13.0-34.10
Kapok	Amst.	hfl je 100 kg	58.—	61.50
FLEISCH UND FETTE:				
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	14.625	14.625[15]
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	14.375[11]	14.15[11][15]
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	38.25	38.—
,,	N. Y.	Cts je lb	13.10	13.20[15]
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.30[11]	12.45[11][15]
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	8.50	8.50[15]
Butter	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. M	1.83	1.78
,,	Koph.	In Kr je kg	3.15	3.15
GETREIDE:				
Weizen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	224.50	217.—
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	9.90[13][14]	9.95[13]
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	124.50	125.50[15]
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	110.—[11]	110.—[11][15]
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	26.75	26.25
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	173.—	178.—
,,	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	7.85[13][14]	8.05[13]
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	92.87[11]	92.50[11][15]
Hafer	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	207.—	193.—
Hafer	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	38.50[11]	38.50[11][15]
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	220.—	216.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	94.75[11]	95 12[11][15]
Gerste	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	225—242	220—238
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	12.15-12.50	12.15-12.50
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—19	7¾—19
Häute	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	7.80	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-16½	13¾-16½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -6/2	2/5—6/2
Schaffl.	Lond.	Madras medium to good s je lb.	2/5—5/9	2/5 — 5/9
Leder	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	2/0—2/8	2/0—2/8
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	9	8⅞
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	1.70[9]	1.70[11]
,,	Lond.	First crepe s je lb.	8 15/16	8 13/16
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	11	10¾
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	19.37	19.25[15]

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 30. 8.	3. 9.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	86.12½[11]	85.87½[11]
Kaffee	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	17.18	17.18[15]
Kaffee	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	50.38[9]	51.41[9]
Tee	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.	—	1/0¼—1/4
Kakao	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	56/6	56/—[6]
Kakao	Lond.	Fair fermented, s je cwt	47/—[7]	47/6[7]
Zucker	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg	26.60	26.60
Zucker	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	14/3[9]	14/—
Zucker	Lond.	T. L. Granulated s je cwt	26/4½	26/1½
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.28[11]	2.19[11][15]
Reis	Lond.	Burmah II loko s je cwt	13/9	13/9
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	18	18
Pfeffer	Lond.	White Muntok s je lb	2/—	2/—2/0¼
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/6	—
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.40	17.40
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.85 - 3.10	2.85 3.20
Benzol	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	49.25	49.25
Benzin	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	43.—[1]	43.—[1]
Gasöl	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	11.—	11.—
Kali	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.10.0	21.10.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/4	16/4
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t.	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	66/—
Kupfer	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	140.	140.—
Kupfer	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	68.95	68.97 ½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	43.87½[9]	44.—[11]
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	22.12	22.33
Zink	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	49.87½	49.87½
Zink	Lond.	Stl. je t	24.75	24.75
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	427.—[9]	425.—[11]
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	209.69	213.56
Weißbl.	Lond.	s je box	18/— -18/3	18/1½-18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber	Lond.	Standard d je unze	26.86	26.56
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	58.62	58.25[15]
Gold	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin	Lond.	s je oz	340/—	340/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel	Lond.	New-Zealand Cleopatra box	11/-—12/-	11/-—12/-
Banan.	Lond.	Canarische s je crate	13/- — 22/6	13/- —22/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	14/- — 20/	14/- — 20/
Feigen	Lond.	Genuine s je cwt	20/- — 30/-	20/- — 30/-
Pflaum.	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	47/-	47/-
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case	38/- — 42/-	38/-— 42/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	40. - —45. -	40.- —45.-
Rosinen	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	10.75	10.75
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	50/6	50/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	185/—	187/6
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.60—9.70	9.60-9.70
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	21.7.6[12]	21.10.0[10]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.15.0[10]	11.17.6[10]
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.16.3[12]	11.16.3[12]
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.5.0[10]	20.5.0[10]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.50	9.60[15]
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	66.25	66.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	72.—	72.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	32.0.0[12]	32.0.0[12]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fassern, RM je 100 kg	79.—	79.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.0.0	37.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	85.—	83.50
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.	42.10-43.—	42.10-43.—
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t.	26.17.6[10]	26.15.0[10]
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	90.—	90.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.——3.—	2.——3.—
	Amst.	Deli Mij. TB/4 cts je ½ kg	76	76
Zigaretten-Tabak	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.25—1.75	1.25—1.75
	Hbg.	Myrob. Baschibagliel-III Vol. hfl je kg	1.55 —2.25	1.55—2.25
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.45 — 1.75	1.45—1.75
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	215—250	215—255

1) Amerik. 2) Schnell trock. 10/- je t extr. 3) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. 4) Bezug in Kesselwagen verzollt ab Lager Hamburg. 5) Kartellpreis 15.—. 6) Sept./Dez. 7) Okt./Dez. 8) Aug./Okt. 9) Aug. 10) Sept./Okt. 11) Sept. 12) Aug./Sept. 13) Okt. 14) Not. v. 29. 8. 15) Not. v. 5. 9.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Der Koch von Welsbach.

Ein Besuch beim bekannten Erfinder Auer.

Was die Leute sich so erzählen. Und wieviel Wahres doch im Grunde der einfachen Volksanschauung steckt.

Dass Welsbach in Kärnten lag, wusste ich seit Jahren, und der Postort dazu heisst Meiselding, aber das Reisebüro konnte mir nicht sagen, wie ich gen Welsbach fahren müsse. Also fuhr ich in das weite Tal der Drau hinein.

Hier wussten die Leute, wo Welsbach liegt: bei Treibach.

Am Tage nach der Reise sah ich mich in der prächtigen Gegend um, ging nach dem nahen Althofen, das wie aus der Spielzeugschachtel über einen Hügel verstreut liegt. Sein Bürgermeister will es zum Luftkurort machen. Als ich durch die Ruinen der alten Stadtbefestigung streifte, traf ich einen alten Mann und fragte ihn, in welcher Richtung Welsbach von hier aus liege. Nachmittags wollte ich hin.

Da ging's los. Was der mir nicht alles vom Schlossherrn von Welsbach erzählte, von dem Schlossherrn, der ehemals ein Koch gewesen sei! „Der Auer," sagte er, „das war in Wien ein Koch. Er kochte für die Leute, und er heiratete in Wien eine Köchin. Da kochten beide für die Leute. Aber beim Kochen ist nichts herauszuholen. Da sagte der Auer zu seiner Frau: wir müssen was anderes kochen, und da haben die beiden alles durchgekocht und haben so lange gekocht, bis sie eines Tages ein ganz neues Licht herausgekocht haben, und damit haben sie viel, viel Geld verdient. Dann ist der Auer Freiherr geworden, und dann hat er sich das Schloss Welsbach gebaut, und da kocht er heute noch den ganzen Tag." Nun wusste ich zwar immer noch nicht, in welcher Richtung Welsbach liegt, aber ich wusste doch, wie Auer es zu etwas gebracht hatte.

Zwei Stunden später fuhr vor den „Chemischen Werken" in Treibach ein Kraftwagen vor, dem ein schlanker Herr lebhaft entstieg: Carl Freiherr Auer von Welsbach, der grosse Chemiker und Erfinder. Wir sachlichen Norddeutschen witzeln über den geschmeidigen Wiener, wie man über alles witzelt, was man nicht nachmachen kann. Auer ist noch heute mit seinen 70 Jahren der bewegliche und gewinnende Oesterreicher grossen Formates. Vor vielen Jahren ging Auer in die Welteinsamkeit von Kärnten, weil ein Gehörleiden, das er sich — wie Werner Siemens — im Dienstjahr bei der schweren Artillerie zugezogen hatte, immer weiter fortschritt. Aber Auer kann den wenigen Besuchern, die zu ihm vordringen, die Worte von den Lippen ablesen. Er selbst hat sich die weiche Wiener Sprache bewahrt, und er spricht gern und lebhaft.

Das Wahre an dem Märchen vom Koch ist dieses: Auer ist der Sohn des berühmten Direktors der Wiener Staatsdruckerei, Alois Ritter Auer von Welsbach. Er studierte in Wien und in Heidelberg, wo er der Lieblingsschüler von Bunsen wurde. Bunsen lenkte Auers Interesse auf die seltenen Erden. Auer zerlegte das Didym in Praseodym und Neodym und das Ytterbium in Aldebaranium und Cassiopeium und erfand im Anschluss an diese chemischen Arbeiten das Gasglühlicht, die Osmiumlampe und das Cer-Eisen für Gasanzünder und Feuerzeuge.

Die ältere Chemie sah die seltenen Erden als eine Art Störenfried an; man behandelte sie deshalb als Elemente zweiter Güte. Auer erkannte die grosse Bedeutung der Untersuchung der seltenen Erden, aber er erkannte auch, dass er neben dem grossen Bunsen in Heidelberg und ohne genügende Geldmittel nicht vorwärtskommen könne. So ging er von Bunsen weg zur Wiener Universität. Nach den ersten wissenschaftlichen Entdeckungen von Auer setzten, wie das in Wissenschaft und Technik vielfach ist, heftige Patentprozesse und Fehden ein. Auer aber war inzwischen selbständig und unabhängig. Sicherlich haben die vielen Gehässigkeiten ihr Teil dazu beigetragen, den lebendigen Wiener in die Einsamkeit der Kärntner Berge zu treiben. Heute spricht Auer über die Hindernisse und kostspieligen Prozesse, die ihm einen guten Teil seiner Schaffenskraft raubten, mit überlegener Sachlichkeit.

1885 hatte Auer das Didym zerlegt und das Gasglühlicht erfunden. Er hatte gereinigte Baumwollfäden mit Salzen seltener Erden getränkt. In der Hitze des Bunsenbrenners liessen diese Salze das Oxyd als Asche zurück. Es dauerte Jahre, bis Auer, der auf dem Arbeitstisch des Wiener Universitäts-Laboratoriums die ersten Gewebe dieser Art in seiner Lampe benutzte, mit dem Auerschen Gasglühlicht in die Praxis drang. Die Erfindung wurde in der ganzen Welt von den Auer-Gesellschaften, die noch heute die Führung in der Gasglühlicht-Industrie haben, ausgewertet.

1898 erfand Auer die Osmiumglühlampe. Nun bekam er es nicht nur mit der elektrischen Industrie, sondern mit der eigenen Gasindustrie, die er mit dem Gasglühlicht neu belebt hatte, in schweren Kämpfen auf der ganzen Welt zu tun.

1903 erfand Auer die pyrophoren Legierungen. Diese Legierungen erhielten den Namen „Auer-Metall" oder „Cer-Eisen". Auers Entdeckungen und Erfindungen sind mannigfaltig miteinander verschlungen. So ist z. B. das Auer-Metall entstanden, weil der zum Gasglühlicht verarbeitete Monazitsand in grossen Rückständen unverarbeitet liegen geblieben war. Deshalb untersuchte Auer diese Rückstände und fand, dass bei seltenen Erdmetallen lebhafte Funkenbildungen auftraten. Er führte diese Erscheinung richtig auf die Beimischung anderer Stoffe zurück. So erreichte er zielbewusst Legierungen mit Schwermetallen, und schuf jene Verbindung, die wir heute im Gasanzünder und Taschenfeuerzeug haben.

„Was in der Zeiten Bildersaal jemals so trefflich gewesen, das wird immer wieder einmal jemand auffrischen und lesen," sagt das Dichterwort. Ist es nicht weit trefflicher, dass der Historiker die lebenden Mitschöpfer unseres technischen Zeitalters aufzuschlagen sucht, so schwierig das auch sein mag?

*

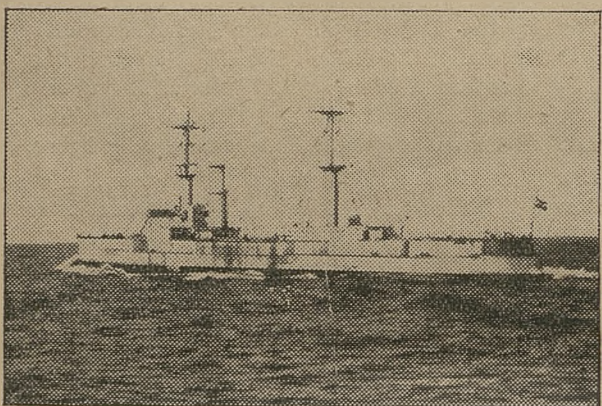
Am 1. September 1928 wurde Carl Freiherr Auer von Welsbach 70 Jahre alt. Er studierte an der Technischen Hochschule Wien und an der Universität Heidelberg. Auer ist Ehrendoktor der Universität Graz und der Technischen Hochschulen Wien, Karlsruhe und Graz. Er ist Wirkliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien, Korrespondierendes Mitglied der preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin und Auswärtiges Mitglied der Kgl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften in Stockholm. Er besitzt den Siemens-Ring und ist Ehrenmitglied der Deutschen Chemischen Gesellschaft, des Vereins Deutscher Chemiker, des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner und vieler anderer Vereine. Von englischen und amerikanischen Gesellschaften besitzt er die grossen goldenen Medaillen, und zwar die Birmingham-Medal, die Elliot-Cressot-Medal und ferner die grosse Medaille des Niederösterreichischen Gewerbevereins. Im Jahre 1900 wurde Auer in den erblichen Freiherrnstand erhoben. Auer lebt zurückgezogen auf seinem Schloss Welsbach, weil er seit mehr als 20 Jahren schwer gehörleidend ist. Auer arbeitet seit Jahren an interessanten chemischen Versuchen über seltene Erden. Zu diesem Zweck hat er sich in seinem Schloss ein aus sechs Zimmern bestehendes, ganz hervorragend ausgestattetes Laboratorium eingerichtet. Für grössere Arbeiten stehen ihm seine Chemischen Werke in Treibach zur Verfügung.

Das neue Fernlenkschiff.

Auf der Marinewerft Wilhelmshaven ist in den letzten Monaten das alte Linienschiff „Zähringen" zu einem modernen Fernlenkschiff ausgebaut worden. Als solches dient es vornehmlich bei den Marinemanövern als Zielschiff. Der moderne Seekampf erfordert eine Vorbildung der Marinemannschaften, die in den Manövern in den bisher üblichen Mitteln einer geschleppten Zielscheibe nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Scheibe war nicht nur in den meisten Fällen viel zu klein, sie konnte vor allen Dingen auch nur mit so geringer Geschwindigkeit geschleppt werden, dass ihre Bewegungen in keiner Weise mehr der Schnelligkeit moderner Kriegsschiffe entsprachen. Die Vereinigten Staaten von Amerika und England waren deshalb schon seit längerer Zeit zur Verwendung

von Zielschiffen, die aus der Ferne gelenkt wurden, übergegangen. In Amerika hatte man ein altes Linienschiff „Jowa" als ferngelenktes Zielschiff umgebaut, wobei das Schiffsruder durch funkentelegraphische Fernmeldungen gesteuert wurde. Jetzt ist dieses Schiff in der amerikanischen Flotte durch ein noch grösseres ehemaliges Linienschiff „Northsdakota" ersetzt worden. Auch die Engländer begannen schon vor mehreren Jahren die Versuche mit dem Fernlenkschiff. Zu diesem Zweck wurde das Linienschiff „Agamemnon" umgebaut, und zwar wurde es unter der Panzerschicht mit einer tragenden Korkschicht versehen. Es erwies sich als ausserordentlich beweglich und lief infolge der 5000 PS, die es mit Haupt- und Hilfsmaschinen aufwies, mit einer Geschwindigkeit von 13 Seemeilen, selbst im Zickzackkurs. Bei einem englischen Marinemanöver wurde dieses Fernlenkschiff „Agamemnon" schwer beschossen. Dabei erhielt es eine ganze Anzahl schwerster Treffer. Trotzdem erhielt es sich weiter schwimmend infolge der tragenden Korkschicht. Die Engländer haben später ebenfalls ein grosses neues Dreadnought als Fernlenkschiff in Dienst gestellt.

Das deutsche Fernlenkschiff „Zähringen" besitzt 11 800 t Wasserverdrängung. Es kann durch 72 Kommandos, die durch Fernübertragung auf den Steuerapparat des Schiffes übermittelt werden,



ohne jede Besatzung gesteuert und gelenkt werden. Von einem besonderen Steuerschiff aus werden diese drahtlosen Signale auf die Empfangsapparate des Fernlenkschiffes übermittelt. Durch diese Signale kann das Schiff in jeder beliebigen Richtung gesteuert werden, kann seine Fahrt beschleunigt, verlangsamt oder. gestoppt werden. Der Antrieb erfolgt durch Oelfeuerung. Der Dampf, der in den ölgefeuerten Kesseln erzeugt wird, betreibt eine Maschinenanlage, die mit der Hauptmaschine und den 2 Hilfsmaschinen zusammen 5000 PS Stärke besitzt. Mit dieser Anlage kann das Fernlenkschiff eine mehrstündige Fahrt ausführen. Neben den Steuerbewegungen und der Fahrtregulierung kann von dem Torpedoboot, von dessen funkentelegraphischer Anlage aus die Fernlenkung erfolgt, auch die Scheinwerferanlage des Linienschiffes eingeschaltet, gelenkt und abgeblendet werden. Ja, durch besondere Signale kann man sogar eine künstliche Einnebelung vollziehen, die das Linienschiff den Blicken der angreifenden Kriegsschiffe entziehen.

Sobald auf dem Fernlenkschiff irgend welche Störungen auftreten, zeigen diese sich automatisch durch Raketensignale an. Ausserdem hat man eine automatische Feuerlöschanlage angebracht, um das Eintreten von Oelbränden im Kesselraum zu verhindern. Ueberall sind Sicherungsmassnahmen getroffen, die bei irgend welchen Störungen sofort die Maschinenanlage stillegen. All das ereignet sich, ohne das irgend jemand sich an Bord des Schiffes befindet. Das neue Fernlenkschiff „Zähringen" hat kürzlich seine ersten Probefahrten glücklich vollendet und sich dabei vollkommen bewährt.

Die Wärmeleitfähigkeit von Kesselsteinen.

Bekanntlich enthalten die meisten auf der Erde vorkommenden Wässer chemische Bestandteile, die sich bei der Verdampfung abscheiden und an den Heizflächen der Dampfkessel als Schlamm oder als fester Kesselstein ablagern. Die Ablagerung solcher Steinbildner bildet eine Gefahrenquelle für den Dampfkesselbetrieb, da der Kesselstein den Wärmedurchgang durch die Kesselwandungen erschwert, wodurch die Temperatur der Kesselwand nicht nur erhöht, sondern sehr oft auch ungleich gestaltet wird, da sich an der einen Stelle Kesselstein in dicker Schicht, an anderen Stellen in dünnerer Schicht abscheidet. Durch solche Temperaturerhöhungen und Temperaturunterschiede entstehen häufig gefährliche Wärmespannungen, welche die Festigkeit und die Elastizität der Kesselbaustoffe sehr ungünstig beeinflussen; ausserdem wird der Kesselwirkungsgrad und damit auch die Kesselleistung infolge des schlechten Wärmedurchganges verringert.

Diese grossen Nachteile der Kesselsteinbildung sind bereits seit langem bekannt; schon vor etwa 40 Jahren hat man Verfahren zur chemischen Reinigung des Speisewassers vor seinem Eintritt in den Dampfkessel durchgebildet und in den Dampfkesselbetrieb eingeführt. Es hat sich aber gezeigt, dass diese früher völlig ausreichenden Verfahren heute, bei den hohen Dampfdrucken und bedeutend gesteigerten Leistungen neuzeitlicher Dampfkessel, sehr oft nicht mehr ausreichen. Immer wieder kommt es vor, dass trotz sorgfältiger Wasseraufbereitung hochbelastete Heizflächen, vor allem die unmittelbar der Strahlung ausgesetzten Wasserrohre, infolge Steinbelages durchbrennen. Dabei wurde festgestellt, dass bisweilen sehr dünne Kesselsteinschichten schädlicher sein können, als weit dickere Steinbildungen, woraus zu schliessen ist, dass die Zusammensetzung des Steinbelags eine grosse Rolle spielt. Um den Einfluss der Zusammensetzung auf die Wärmeleitfähigkeit festzustellen, sind auf Anregung des Speisewasserausschusses beim Verein Deutscher Ingenieure Versuche durchgeführt worden, die wichtige Ergebnisse auf diesem bisher noch wenig erforschten Gebiet geliefert haben.

Als Versuchseinrichtung wurde eine quadratische, wassergekühlte Hohlplatte verwendet, die mit einer Schicht des Versuchsstoffes bedeckt wird. Darauf liegt eine elektrische Heizplatte, auf dieser eine zweite, gleich dicke Schicht des Versuchsstoffes und eine zweite Kühlplatte, so dass die Anordnung von der Heizplatte aus symmetrisch ist, und die zugeführte Wärme zur Hälfte nach oben und zur Hälfte nach unten fliesst. Durch verschiedene Einrichtungen wurde dafür gesorgt, dass keine Wärme durch Strahlung und Konvektion nach der Seite übertragen wird. Um eine innige Berührung der Kühlplatten und der Heizplatte mit der Versuchsschicht zu erzielen, wurden die Stoffe unmittelbar zwischen die Platten gepresst. Untersucht wurden zunächst drei künstlich hergestellte, kesselsteinähnliche Stoffe, und zwar ein siliziumreicher, ein kalkreicher und ein gipsreicher Stein. Dabei wurde Temperatur, Dichte und Zusammensetzung innerhalb weiter Grenzen verändert.

Die Versuchsergebnisse zeigen eine klar erkennbare Abhängigkeit der Wärmeleitzahl von Temperatur, Dichte und Zusammensetzung des Kesselsteins. Beim siliziumreichen und beim gipsreichen Belag nimmt die Leitzahl mit wachsender Temperatur geradlinig zu, während beim kalkreichen Stoff nur die Kesselsteine von geringem spezifischen Gewicht mit der Temperatur zunehmen, während die spezifisch schweren Kalksteine eine unveränderte Leitzahl haben. Die Versuche ergaben aber, dass sich bei den für den Kesselbetrieb hauptsächlich in Frage kommenden Temperaturen die Leitfähigkeit nur unwesentlich ändert. Anders ist es mit der Dichte. Für den siliziumreichen Stoff wächst z. B. bei nur etwas zunehmender Dichte die Leitzahl bereits auf ihren doppelten Wert, und auch bei den gips- und kalkreichen Stoffen ist eine starke Zunahme der Leitfähigkeit mit der Dichte unverkennbar. Dagegen spielt die Zusammensetzung der Kesselsteine bei gleicher Dichte keine grosse Rolle. Die kennzeichnenden Kurven für die drei Stoffe weichen kaum voneinander ab.

Nach diesen eingehenden Untersuchungen mit den drei künstlich hergestellten Stoffen verschiedener Zusammensetzung und verschiedener Dichte wurden eine ganze Anzahl aus dem Betrieb entnommener Kesselsteine untersucht und zwar wiederum hinsichtlich Dichte und Zusammensetzung. Hierbei machte man die interessante Feststellung, dass sich Gips stets als Stein von hoher Dichte absetzt; infolgedessen hat ein gipsreicher Belag ein verhältnismässig gutes Leitvermögen und ist, sofern er nicht allzu dick ist, ziemlich ungefährlich. Kalkreiche Beläge sind schon gefährlicher, da ihre Dichte im allgemeinen etwas geringer ist als die der gipsreichen Kesselsteine, so dass die Leitfähigkeit schon etwas abnimmt. Gelegentlich kommen sogar sehr poröse kalkreiche Kesselsteine mit sehr

geringer Leitfähigkeit vor. Bei den siliziumreichen Ablagerungen hat man es jedoch, wie die untersuchten Steine einwandfrei ergeben haben, in allen Fällen mit äusserst gefährlichen Stoffen zu tun, da diese stets porös sind. Selbst bei der grössten festgestellten Dichte eines siliziumreichen Belages betrug die Wärmeleitzahl nur ein Fünftel bis ein Zehntel der normalen Wärmeleitzahl von gips- und kalkreichen Kesselsteinen, und in einigen Fällen wurden sogar Leitzahlen gemessen, die nur ein Dreissigstel des normalen Wertes betragen. Solche hochporösen Kesselsteine wirken ebenso wie hochwertige Isolierstoffe, bewirken selbst in ganz dünner Schicht gefährliche Wärmestauungen in den Kesselbaustoffen und führen schnell zu ihrer Zerstörung. Die Versuche haben also gezeigt, dass es für die einwandfreie Betriebsführung neuzeitlicher Hochdruck- und Hochleistungskessel besonders wichtig ist, aus dem Kesselspeisewasser, ehe es in den Kessel gelangt, alle siliziumhaltigen Stoffe zu entfernen, die sich bei der Verdampfung an den Heizflächen ablagern.

In grösserem Dorf des Kreises Löbau ist ein

Gasthaus

mit guten Räumlichkeiten, Saal, 6 Morgen Acker und 2 Morgen Wiese zu verkaufen. Preis: 35 000 zł. Nähere Auskunft erteilt: Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. 9)

Im Kreise Graudenz ist eine gut eingerichtete

Schmiede

mit neuem Wohnhaus (3 Wohnungen) und 2½ Morgen Land ab **1. April 1929** günstig zu verpachten. Jungem deutschem Schmied oder Stellmacher bietet sich hier evtl. Gelegenheit zur **Einheirat.** Nähere Auskunft erteilt: Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. 10)

Für ein **Restaurant mit Garten** in Kleinstadt Südposens mit überwiegend deutscher Bevölkerung wird ein jüngerer, tatkräftiger

Pächter (Fachmann)

gesucht, der über einiges Kapital verfügt.

Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. 11)

Hotel und Restauration in grösserer Kreisstadt Posens erbteilungshalber sofort zu verkaufen. Das Grundstück ist im Jahre 1908 neu errichtet, befindet sich in bester Lage und mit 3 Strassenfronten. Es sind vorhanden: 21 Fremdenzimmer, verschiedene grössere und kleinere Restaurationsräume, Lagerräume, Autogaragen, Pferdeställe usw. Die Gebäude und die kompl. vorhandene Einrichtung, sowie die Zentralheizung befinden sich in tadellosem Zustande. Nähere Auskunft erteilt: Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. 12)

Ehemaliger Lehrer, der über ein Kapital von 14—15 000 zł verfügt, möchte irgend ein

Geschäft übernehmen.

Er ist auch bereit, sich an einem gutgehenden Industrie- oder Handelsunternehmen zu beteiligen oder passende Stellung zu übernehmen. Auskunft erteilt: Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań — Skośna 8. 13)

Bäckerei oder Konditorei

an kleinerem Orte in der Provinz zu pachten gesucht. Angebote sind an das Verbandsbüro Poznań, ul. Skośna 8, zu richten. 14)

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Schlosser
von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8 [27

Lehrling
für Eisenwarenbranche von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u Gewerbe e. V., Poznań. ul. Skośna 8 [28

1—3 junge Mädchen
vertraut mit Beziehen von Lampenschirmen sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [29

Stenotypistin,
deutsch u. poln. sprechend, von sof. ges. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8 [30

10 Lehrmädchen oder Lehrfräulein
für ein Stickereigeschäft von sofort gesucht. Bewerbungen a. d. Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [26

Bäckerlehrling
aus anständiger Familie von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [16

Lehrmädchen
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [13

Einen Seilergesellen
stellt sofort ein G. Tietze, Nowy Tomyśl. [14

Malerlehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [12

Schmiedelehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [5

1—2 Möbeltischler
von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań Skośna 8. [20

1 Schlosserlehrling
von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [21

Böttcherlehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [9

Böttchergeselle
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [10

Holzdrechsler
von sofort gesucht Dauerstell. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gew., Poznań, Skośna 8. [24

Jüngerer unverh. Bildhauer
von sofort gesucht. Bewerb. an den Verband für Handel u. Gew., Poznań, Skośna 8. [25

Stellengesuche.

Stenotypistin oder Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. [37

Büroanfängerin
sucht von sofort Stellung. [112

Verkäufer
sucht von sofort Stellung. [111

Kassierer
sucht von sofort Stellung [110

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. [109

Verkäuferin,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung [108

Schneidergeselle
sucht von sofort Stellung. [103

Kaufmann,
für Getreidegeschäft, sucht von sofort Stellung. [105

Kaufmann
für Manufakturwarengeschäft sucht von sofort Stellung [106

Werkmeister,
37 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [100

Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung.

Selbständiger Sattler
sucht von sofort Stellung. [76

Fleischergehilfe
sucht von sofort Stellung. [79

Eisen- und Metallgiesserformer
sucht von sofort Stellung [81

Fleischergeselle,
23 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. Gehalt nach Vereinbarung. [68

Verkäuferin,
deutsch u. polnisch sprechend, tätig gewesen in der Registratur u. Kasse, sucht von sofort Stellung. [63

Bürolehrmädchen,
16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [61

Bote
sucht von sofort Stellung. [51

Buchhalter oder Geschäftsführer
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [39

Bürovorsteher,
deutsch u. polnisch in Wort u. Schrift, sucht von sofort Stellung. [38

Inspektor,
deutsch und polnisch sprechend sucht von sofort Stellung. [87

Werkstättenleiter
sucht von sofort Stellung. [92

Kaufmann
44 Jahre alt, deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [95

Bürogehilfe
sucht von sofort Stellung. [97

Junger Mann,
akad. geb., sucht Stellung evtl. als Redakteur od. dgl. [96

Stenotypistin,
28 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [93

JUNO



JUNO

DRUKARNIA CONCORDIA SP. AKC.

FRÜHER POSENER BUCHDRUCKEREI U. VERLAGSANSTALT T.A.

POZNAŃ, ZWIERZYNIECKA 6

TELEPHON 6105 u. 6275.

Posener Tageblatt
Buch- u. Steindruck
Buchbinderei



Geschäfts- und Familiendrucksachen
Buchhandlung

SÄMTLICHE
LANDWIRTSCHAFTLICHEN
FORMULARE UND GESCHÄFTSBÜCHER
MASCHINENREPARATUREN UND FEINMECHANIK

Grösseres

Fabrikgebäude

mit Dampfkraft in Poznań zum 1. 4. 29
zu vermieten oder zu verkaufen.

Off. an Ann.-Exped. „Kosmos", Sp. z o. o.,
Poznań, Zwierzyniecka 6, unter Nr. 1430.

Vor übermäßiger **Steuerbelastung schützt**
nur eine ordnungsmäßige

Buchführung.

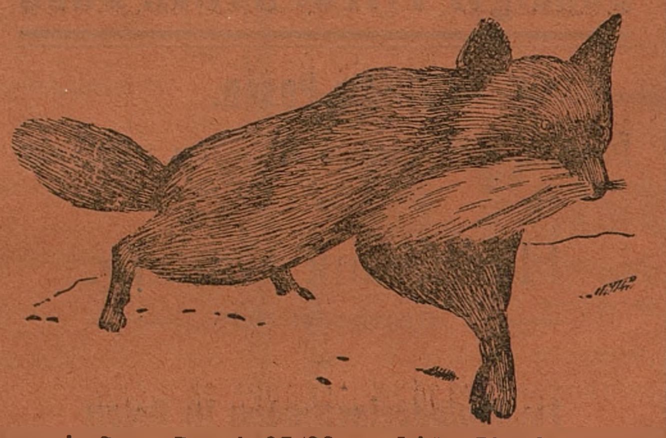
Eine Anleitung zur Buchführung für Kleinbetriebe und Handwerksmeister gibt die von uns herausgegebene **„Darstellung der doppelten Buchführung nach amerikanischem System".**

Preis zł 3.— Bestellungen durch den Preis zł 3.—

Verband für Handel u. Gewerbe, E. V.

Tel. 1536 **Poznań, Skośna 8.** Tel. 1536.

Pelzwaren-Engros-Lager



Poznań, Stary Rynek 95/96
I. Etage, Telefon 26-37.

Łódz, Piotrkowska 31
I. Etage, Telefon 5-84.

A. BROMBERG

empfiehlt

Felle für Damen- und Herren-Pelze
Saison-Neuheiten, Pelzsäcke
in grosser Auswahl!